

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Mai

2005

### Inhalt

	Seite		Seite
Mitarbeitervertretungsrecht . . . . .	142	Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge . . . . .	195
Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeiter- vertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR). 142		Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge . . . . .	197
Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeiter- vertretungsgesetz – MVG) . . . . .	143	Satzung der Stiftung Dorfkirche Nümbrecht . . . . .	199
Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichts- barkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) . . . . .	159	Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken . . . . .	200
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	169	Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Nord . . . . .	202
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts . . . . .	169	Stiftungssatzung für die Stiftung Kreuzeskirche . . . . .	205
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts . . . . .	169	Satzung der Stiftung „Heute für Morgen“ der Evange- lischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf . . . . .	207
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln . . . . .	170	Satzung der Stiftung Heilpädagogisches Zentrum Pskow . . . . .	208
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in dem Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V. . . . .	170	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Diakonie- station der Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen . . . . .	210
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge – . . . . .	171	Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Moers . . . . .	210
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	175	Satzung für die Jugendstiftung Christuskirche Rheinhausen . . . . .	211
Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für die Erste und Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) . . . . .	189	Stiftungssatzung für die Stiftung „Unsere Gemeinde“ . . . . .	212
Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchen- musiker vom 24. bis 26. Oktober 2005 – MERKBLATT . . . . .	191	Satzung der Evangelischen Familienbildungsstätte des Kirchenkreises Wesel . . . . .	214
Änderung der Urkunde über die Angliederung des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld an den Evangelischen Kirchenkreis Barmen . . . . .	192	Generalversammlung 2005 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie – . . . . .	216
Verpflichtung auf das Datengeheimnis in Verbindung mit der Nutzung von MEWIS NT . . . . .	192	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	216
Telefonliste des Landeskirchenamtes . . . . .	194	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	216
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	216
		Literaturhinweise . . . . .	218
		Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKIR . . . . .	219

## Mitarbeitervertretungsrecht

567973

Az. 12-30:04

Düsseldorf, 12. April 2005

Nach dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 105) ergibt sich die nachstehende Fassung dieses Kirchengesetzes.

Da dieses Kirchengesetz sowohl die Übernahme verschiedener Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland als auch davon abweichende Regelungen enthält, ist nachstehend ebenfalls das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. November 2003 abgedruckt. Dabei sind Ergänzungen und Änderungen, die sich aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland ergeben, besonders kenntlich gemacht.

Das Landeskirchenamt

### Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)

Vom 12. Januar 1994  
(KABl. S. 4)

zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2005  
(KABl. S. 105)

#### § 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. November 2003 (Amtsblatt EKD S. 414) gilt im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie ihres Diakonischen Werkes, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist und solange dieses Kirchengesetz nicht geändert wird.

#### § 2 (zu § 2 Abs. 2)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

#### § 3 (zu § 3 Abs. 1)

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Werden durch Vereinbarung oder Satzung nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und

Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Einrichtungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gebildet, gelten diese als Dienststellen.

#### § 4 (zu § 10 Abs. 1b)

§ 10 Abs. 1 Buchst. b erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist;

#### § 5 (zu § 11 Abs. 2)

Die Wahlordnung wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Diakonischen Werk erlassen.

#### § 6 (zu § 14 Abs. 1)

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Wahlanfechtung aufschiebende Wirkung hat.

#### § 7 (zu § 20 Abs. 4)

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die freizustellenden Mitglieder bestimmt die Dienststellenleitung auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung darf den Vorschlag nur ablehnen, wenn dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

#### § 7a

§ 23a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In Dienststellen mit mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

#### § 8 (zu § 31 Abs. 3)

§ 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9  
(zu § 36 Abs. 4)

§ 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 10  
(zu § 44)

§ 44 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.

(2) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten findet auch nicht statt bei leitenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, wenn diese Personen nach Dienststellung und Dienstvertrag im Wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden. Die entsprechenden Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

§ 11  
(zu § 49 Abs. 1c)

§ 49 Abs. 1 Buchst. c erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist;

§ 12  
(zu §§ 54 und 55)

Zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie zur Förderung der Fortbildung treffen sich Mitglieder von Mitarbeitervertretungen zu regelmäßigen Zusammenkünften. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 13  
(zu § 56 und § 58 Abs. 5)

(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen in erster Instanz wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.

Soweit in dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen über das Kirchengericht in erster Instanz getroffen sind, gelten diese für die Gemeinsame Schlichtungsstelle.

Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muss einer Dienststellenleitung im Sinne des § 4 angehören, der andere Beisitzer oder die andere Beisitzerin muss gemäß § 10 in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Die Mitglieder werden von der Landessynode gewählt.

Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten

Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen zur Verhandlung der Schlichtungsstelle, Kosten und Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der beiden Kammern enthalten ist.

§ 14  
(zu § 60 Abs. 2)

§ 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststelle angerufen wird, wird von ihr ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

§ 15  
(Zu § 61 Abs. 7)

§ 61 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Verkündung wirksam, bei schriftlichen Verfahren mit seiner Zustellung.

§ 16  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1983 (KABl. S. 7) außer Kraft.

## Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)

**Vom 6. November 1992**

zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003  
(ABl. EKD S. 414)

### Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

**I. Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz auf Grund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

**§ 2  
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

**§ 2 MVG-EKiR**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

(3) Personen, die auf Grund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

**§ 3  
Dienststellen**

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 3 MVG-EKiR**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Werden durch Vereinbarung oder Satzung nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Einrichtungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gebildet, gelten diese als Dienststellen.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.

In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 4  
Dienststellenleitungen**

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

**II. Abschnitt:  
Bildung und Zusammensetzung der  
Mitarbeitervertretung**

**§ 5  
Mitarbeitervertretungen**

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf

beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

## § 6

### Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 bis 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

## § 6a

### Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden, bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

## § 7

### Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf der Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

## § 8

### Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 –	15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16 –	50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 –	150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 –	300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 –	600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 –	1.000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1.001 –	1.500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1.501 –	2.000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststelle maßgebend.

### III. Abschnitt: Wahl der Mitarbeitervertretung

#### § 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

#### § 10 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag
- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
  - b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

#### § 4 MVG-EKiR

§ 10 Abs. 1 Buchst. b erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist;

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

- (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die
- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
  - b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,

- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

#### § 11 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden.

(2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren Bereich nichts anderes bestimmen.

#### § 5 MVG-EKiR

Die Wahlordnung wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Diakonischen Werk erlassen.

#### § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche

Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.

#### § 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

## § 14

**Anfechtung der Wahl**

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenicht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

## § 6 MVG-EKiR

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Wahlanfechtung aufschiebende Wirkung hat.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

**IV. Abschnitt:  
Amtszeit**

## § 15

**Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

## § 16

**Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf  
der Amtszeit**

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,

- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,

- c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

Die Gliedkirchen können bestimmen, dass im Falle des Buchstabens a anstelle einer Neuwahl die Mitarbeitervertretung unverzüglich durch Nachwahl zu ergänzen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfasst; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

## § 17

**Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung  
der Mitarbeitervertretung**

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

## § 18

**Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft,  
Ersatzmitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern es zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben,

der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

#### V. Abschnitt:

#### Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

##### § 19

#### Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

##### § 20

#### Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

- |             |  |
|-------------|--|
| 151 – 300   | Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,    |
| 301 – 600   | Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung, |
| 601 – 1.000 | Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung, |

mehr als insgesamt 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Teilzeitbeschäftigte

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

##### § 7 MVG-EKiR

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die freizustellenden Mitglieder bestimmt die Dienststellenleitung auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung darf den Vorschlag nur ablehnen, wenn dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

##### § 21

#### Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

##### § 22

#### Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

## VI. Abschnitt: Geschäftsführung

### § 23

#### Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

### § 23a

#### Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen die Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

### § 7a MVG-EKiR

§ 23a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In Dienststellen mit mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

### § 24

#### Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### § 25

#### Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

#### § 26

##### **Beschlussfassung**

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

#### § 27

##### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

#### § 28

##### **Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz**

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

#### § 29

##### **Geschäftsordnung**

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 30

##### **Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung**

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IV b zustehen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

#### **VII. Abschnitt:**

##### **Mitarbeiterversammlung**

#### § 31

##### **Mitarbeiterversammlung**

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.

Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

#### § 8 MVG-EKiR

§ 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung soll zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereiches oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

#### § 32 Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

### VIII. Abschnitt: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

#### § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet einmal im Jahr eine

Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

#### § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

#### § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
- g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

### § 36

#### Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

### § 9 MVG-EKiR

§ 36 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

### § 37

#### Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

### § 38

#### Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

## § 39

**Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmersauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

## § 40

**Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

## § 41

**Eingeschränkte Mitbestimmung**

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

## § 42

**Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

## § 43

**Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

## § 44

**Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten**

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im

pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

## § 10 MVG-EKiR

§ 44 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.

(2) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten findet auch nicht statt bei leitenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, wenn diese Personen nach Dienststellung und Dienstvertrag im Wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden. Die entsprechenden Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

## § 45

**Mitberatung**

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme, das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

## § 46

**Fälle der Mitberatung**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,

- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

#### § 47

##### **Initiativrecht der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

#### § 48

##### **Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung**

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

### **IX. Abschnitt:**

#### **Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen**

#### § 49

##### **Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

- eine Person bei Dienststellen mit in der Regel fünf bis 15 Wahlberechtigten;
- drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

#### § 11 MVG-EKiR

§ 49 Abs. 1 Buchst. c erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist;

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

#### § 50

##### **Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

#### § 51

##### **Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

#### § 52

##### **Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

#### § 52a

##### **Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen**

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

#### § 53

##### **Vertrauensmann der Zivildienstleistenden**

In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie die Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

#### **X. Abschnitt:**

##### **Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen**

#### § 54

##### **Bildung von Gesamtausschüssen**

(1) Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werkes oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebildet wird. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

#### § 55

##### **Aufgaben des Gesamtausschusses**

(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

#### § 12 MVG-EKiR (Zu §§ 54 und 55)

Zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie zur Förderung der Fortbildung treffen sich Mitglieder von Mitarbeitervertretungen zu regelmäßigen Zusammenkünften. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

#### **XI. Abschnitt:**

##### **Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

#### § 56

##### **Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

#### § 57

##### **Bildung von Kirchengerichten**

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werkes, einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes oder von mehreren Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken gemeinsam sind Kirchengerichte zu bilden, die aus einer oder mehreren Kammern bestehen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.

#### § 57a

##### **Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr.

(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;

2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen. Dies gilt auch für rechtlich selbstständige Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mittelbar angeschlossenen sind, wenn sie das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Zuständigkeit eines anderen Kirchengerichts nach § 57 Abs. 1 nicht besteht;
3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen und
4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird.

#### § 58

##### **Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

#### § 13 MVG-EKiR

(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen in erster Instanz wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.

Soweit in dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen über das Kirchengericht in erster Instanz getroffen sind, gelten diese für die Gemeinsame Schlichtungsstelle.

Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muss einer Dienststellenleitung im Sinne des § 4 angehören, der andere Beisitzer oder die andere Beisitzerin muss gemäß § 10 in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Die Mitglieder werden von der Landessynode gewählt. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland eine Ordnung für die gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen zur Verhandlung der Schlichtungsstelle, Kosten und Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der beiden Kammern enthalten ist.

#### § 59

##### **Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts**

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichtes beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

#### § 59a

##### **Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlages erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

#### § 60

##### **Zuständigkeit der Kirchengerichte**

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheidet sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

#### § 14 MVG-EKIR

§ 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststelle angerufen wird, wird von ihr ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung (§§ 39 und 40) entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung der Entscheidung verweigert.

#### § 61

##### Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet auf Grund einer

von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

#### § 15 MVG-EKIR

§ 61 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Verkündung wirksam, bei schriftlichen Verfahren mit seiner Zustellung.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststellenleitung. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

#### § 62

##### Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

#### § 63

##### Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland,

einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## XII. Abschnitt: In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

### Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)

585111

Az. 04-25-2

Düsseldorf, 7. April 2005

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 1. Dezember 2004 wurde am 15. Februar 2005 das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. (ABI EKD S. 86)

Die Neufassung geben wir nachstehend zur Kenntnis.

Das Landeskirchenamt

### Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I Gerichte

Grundsatzregelung	§ 1
Rechtszüge	§ 2

##### Abschnitt II Richter und Richterinnen

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	§ 3
Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 4

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 5
Besetzung des Verwaltungsgerichts	§ 6
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 7
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 8
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs	§ 9
Verpflichtung	§ 10
Ehrenamt	§ 11
Beendigung	§ 12
Ausschluss	§ 13
Ablehnung	§ 14

#### Abschnitt III

##### Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

Geschäftsstelle	§ 15
Schriftführung	§ 16
Rechts- und Amtshilfe	§ 17
Vertretung	§ 18

#### Abschnitt IV

##### Verwaltungsrechtsweg

Verwaltungsrechtsweg	§ 19
Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges	§ 20
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis	§ 21
Vorausgehende Rechtsbehelfe	§ 22
Untätigkeitsklage	§ 23
Aufschiebende Wirkung	§ 24
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	§ 25

#### Abschnitt V

##### Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Klagefrist	§ 26
Klageschrift	§ 27
Beiladung	§ 28
Vorbescheid	§ 29
Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren	§ 30
Untersuchungsgrundsatz	§ 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	§ 32
Vorlage und Auskunftspflicht	§ 33
Akteneinsicht, Abschriften	§ 34
Beweisaufnahme	§ 35
Ladung	§ 36
Mündliche Verhandlung	§ 37
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 38
Gang der Verhandlung	§ 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht	§ 40
Gütliche Einigung	§ 41
Niederschrift	§ 42

<b>Abschnitt VI</b>	
<b>Entscheidungen des Verwaltungsgerichts</b>	
Abstimmung	§ 43
Urteil	§ 44
Freie Beweiswürdigung	§ 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen	§ 46
Verkündung und Zustellung	§ 47
Abfassung und Form	§ 48
Rechtskraft	§ 49
Beschlüsse	§ 50

<b>Abschnitt VII</b>	
<b>Einstweilige Anordnung</b>	
Einstweilige Anordnung	§ 51

<b>Abschnitt VIII</b>	
<b>Revisionsverfahren</b>	
Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe	§ 52
Revisionseinlegung und Begründung	§ 53
Zurücknahme der Revision	§ 54
Revisionsverfahren	§ 55
Anschlussrevision	§ 56
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss	§ 57
Urteil	§ 58

<b>Abschnitt IX</b>	
<b>Beschwerdeverfahren</b>	
Beschwerde	§ 59
Beschwerdefrist	§ 60
Beschwerdewirkung	§ 61
Verfahren und Entscheidung	§ 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	§ 63

<b>Abschnitt X</b>	
<b>Wiederaufnahme des Verfahrens</b>	
Grundsatz	§ 64

<b>Abschnitt XI</b>	
<b>Kosten</b>	
Begriff	§ 65
Kostenlast	§ 66
Kostenentscheidung	§ 67
Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 68
Gegenstandswert	§ 69
Kostenfestsetzung	§ 70

<b>Abschnitt XII</b>	
<b>Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung</b>	
Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	§ 71

<b>Abschnitt XIII</b>	
<b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
Übergangsvorschriften	§ 72
In-Kraft-Treten	§ 73

<b>Abschnitt I</b>	
<b>Gerichte</b>	
<b>§ 1</b>	
<b>Grundsatzregelung</b>	
In der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihren Mitgliedskirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.	

<b>§ 2</b>	
<b>Rechtszüge</b>	
(1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind:	
1. im ersten Rechtszug	das Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sowie für jede Mitgliedskirche je ein Verwaltungsgericht,
2. im zweiten Rechtszug	der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

(2) Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch bestimmen, dass ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.

(3) Die Mitgliedskirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nicht angehören, auf Grund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

<b>Abschnitt II</b>	
<b>Richter und Richterinnen</b>	
<b>§ 3</b>	
<b>Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte</b>	
(1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.	

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenamt (Presbyteramt) besitzen.

<b>§ 4</b>	
<b>Mitglieder des Verwaltungsgerichts</b>	
(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die	

Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

(2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

## § 5

### **Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts**

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz oder auf Vorschlag der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Vollkonferenz oder die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der jeweiligen Mitgliedskirche oder das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die erforderliche Nachwahl vor.

## § 6

### **Besetzung des Verwaltungsgerichts**

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss; das weitere Mitglied muss ein ordinerter Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

## § 7

### **Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs**

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Vollkonferenz im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz und auf Vorschlag der Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirchen oder des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

## § 8

### **Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

## § 9

**Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs**

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlussverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 57 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichtserstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer stellvertretender Vorsitzender oder eine andere stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.

## § 10

**Verpflichtung**

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Vollkonferenz zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

## § 11

**Ehrenamt**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

## § 12

**Beendigung**

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,

3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,

4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das Gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichts trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, das sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ruht das Amt.

## § 13

**Ausschluss**

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

## § 14

**Ablehnung**

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

### **Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung**

#### **§ 15 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

#### **§ 16 Schriftführung**

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 17 Rechts- und Amtshilfe**

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

#### **§ 18 Vertretung**

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

### **Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg**

#### **§ 19 Verwaltungsrechtsweg**

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenlei-

tung (Landeskirchenrat, Kirchengemeinden, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) und des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeinden, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) oder des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

#### **§ 20 Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges**

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

#### **§ 21 Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis**

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

#### **§ 22 Vorausgehende Rechtsbehelfe**

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, dass das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeinden, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

## § 23

**Untätigkeitsklage**

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

## § 24

**Aufschiebende Wirkung**

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Revision ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

## § 25

**Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

**Abschnitt V****Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

## § 26

**Klagefrist**

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb

eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

## § 27

**Klageschrift**

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrages bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

## § 28

**Beiladung**

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

## § 29

**Vorbescheid**

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

## § 30

**Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren**

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren;
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

## § 31

**Untersuchungsgrundsatz**

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

### § 32

#### **Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens**

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

### § 33

#### **Vorlage und Auskunftsspflicht**

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheim gehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluss, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

### § 34

#### **Akteneinsicht, Abschriften**

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

### § 35

#### **Beweisaufnahme**

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus

einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

### § 36

#### **Ladung**

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

### § 37

#### **Mündliche Verhandlung**

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 38

#### **Öffentlichkeit der Verhandlung**

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

### § 39

#### **Gang der Verhandlung**

(1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

## § 40

**Richterliche Frage- und Erörterungspflicht**

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

## § 41

**Gütliche Einigung**

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstatterin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

## § 42

**Niederschrift**

(1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betroffenen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

**Abschnitt VI****Entscheidungen des Verwaltungsgerichts**

## § 43

**Abstimmung**

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

## § 44

**Urteil**

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

## § 45

**Freie Beweiswürdigung**

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

## § 46

**Nachprüfung von Ermessensentscheidungen**

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der

Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

## § 47

**Verkündung und Zustellung**

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

## § 48

**Abfassung und Form**

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung, zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

## § 49

**Rechtskraft**

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

## § 50

**Beschlüsse**

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**Abschnitt VII****Einstweilige Anordnung**

## § 51

**Einstweilige Anordnung**

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass

durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angeufen werden.

### **Abschnitt VIII Revisionsverfahren**

#### **§ 52**

#### **Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe**

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

#### **§ 53**

#### **Revisionseinlegung und Begründung**

(1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

#### **§ 54**

#### **Zurücknahme der Revision**

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

#### **§ 55**

#### **Revisionsverfahren**

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

#### **§ 56**

#### **Anschlussrevision**

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbstständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

#### **§ 57**

#### **Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss**

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

#### **§ 58**

#### **Urteil**

(1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

### **Abschnitt IX Beschwerdeverfahren**

#### **§ 59**

#### **Beschwerde**

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Tren-

nung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 Euro nicht übersteigt.

#### § 60

##### **Beschwerdefrist**

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

#### § 61

##### **Beschwerdewirkung**

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

#### § 62

##### **Verfahren und Entscheidung**

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

#### § 63

##### **Beschwerde an das Verwaltungsgericht**

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

#### **Abschnitt X**

##### **Wiederaufnahme des Verfahrens**

#### § 64

##### **Grundsatz**

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

#### **Abschnitt XI**

##### **Kosten**

#### § 65

##### **Begriff**

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,

2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,

3. sonstige Auslagen.

(2) Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD kann eine Gebührenordnung erlassen.

#### § 66

##### **Kostenlast**

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

#### § 67

##### **Kostenentscheidung**

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

#### § 68

##### **Anfechtung der Kostenentscheidung**

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

#### § 69

##### **Gegenstandswert**

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

#### § 70

##### **Kostenfestsetzung**

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest; die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

#### **Abschnitt XII**

##### **Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

#### § 71

##### **Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

### **Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 72**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

#### **§ 73**

#### **In-Kraft-Treten**

### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

581424 Az.  
12-1:010501

Düsseldorf, 4. April 2005

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts**

**Vom 23. Februar 2005**

#### **§ 1**

#### **Änderung des BAT-KF**

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „7. Mai 2004“ durch das Datum „26. November 2004“ ersetzt.

#### **§ 2**

#### **Änderung des MTArb-KF**

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „7. Mai 2004“ durch das Datum „26. November 2004“ ersetzt.

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Dortmund, den 23. Februar 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts**

**Vom 23. Februar 2005**

#### **§ 1**

#### **Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF**

In den Inhaltsübersichten des BAT-KF und des MTArb-KF werden jeweils die Angabe „§ 15a Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage“ durch die Angabe „§ 15a (gestrichen)“ ersetzt.

#### **§ 2**

#### **Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF**

Die Berufsgruppe 3.1 – Ärzte, Apotheker – des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden Anmerkungen 1 bis 3.

#### **§ 3**

#### **Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung**

§ 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen. Diese Arbeitsrechtsregelung gilt ferner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung in diesem Bereich, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) fallen und an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen.“

#### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Dortmund, den 23. Februar 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln**

**Vom 23. Februar 2005**

### § 1

Die NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln befindet sich in Insolvenz.

(1) Zur Erhaltung der Arbeitsplätze der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln kann für die Angestellten der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass für die Zeit vom 1. März 2005 bis zum 31. Dezember 2008 die sich aus der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten ab 2003 (AngVergO 03) bzw. aus der Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 2003 (ArbLohnO 2003) ergebenden Beträge um 10 % abgesenkt sowie
2. auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) für die Zeit vom 1. März 2005 bis zum 28. Februar 2008 für die Zusage der Leistungen in Höhe von 2 % von der nach § 34 Abs. 2 der Satzung zugesagten Leistung abgewichen wird.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Geschäftsführung informiert die Mitarbeitervertretung regelmäßig in monatlichen Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der GmbH. Ferner ist der Mitarbeitervertretung der jeweilige Jahresabschluss der Jahre 2003 bis 2007 zeitnah vorzulegen. Die Mitarbeitervertretung entsendet einen sachverständigen Berater bzw. eine sachverständige Beraterin in den Wirtschaftsrat der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers in die Dienstvereinbarung aufgenommen wird, während der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung des Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit betriebsbedingt gekündigt wird, die durch die Absenkung nach Abs. 1 Ziff. 1 einbehaltenen Beträge nachgezahlt werden.

### § 2

(1) Voraussetzung ist ferner, dass als Laufzeit der Zeitraum vom 1. März 2005 bis zum 31. Dezember 2008 in die Dienstvereinbarung aufgenommen wird.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

(3) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen § 1 Abs. 2 oder 3 verstößt. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

### § 3

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2005 in Kraft, sie tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Dortmund, den 23. Februar 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V.**

**Vom 9. März 2005**

### § 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

Zur Vermeidung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V. durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2005

- kein Urlaubsgeld nach der Ordnung über das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung über das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie
- keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.

### § 2

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation informieren und mit ihr gemeinsam über die Überwindung des Verlustes und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situ-

ation sprechen und beraten. Dazu gehörten insbesondere die Umsetzung des Sanierungskonzeptes, die mögliche Besetzung frei werdender Stellen sowie notwendige Investitionen.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
  - a) während der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Ferner sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit für Leistungsbereiche des Vereins die öffentliche Förderung wegfällt oder maßgeblich gekürzt wird. Die Kündigungen bleiben in der Größenordnung auf den Umfang der wegfallenden Förderung beschränkt. Für die Beteiligung der Mitarbeitervertretung gilt der vorstehende Unterabsatz entsprechend.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Unterabsatz 1 und 2 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuführen.

- b) etwaige durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellte Überschüsse, welche der Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V. im Kalenderjahr 2005 erwirtschaftet, sind, sofern sie nicht für die Sicherung der Arbeitsplätze sowie dringende betriebliche Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 auszuführen.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

### § 4

#### Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuführen.

### § 5

#### Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 9. März 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge –

585090

Az. 15-02-20

Düsseldorf, 7. April 2005

Bei der beihilferechtlichen Prüfung der Angemessenheit für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, ist der Runderlass des Finanzministeriums vom 21. Februar 2005 (MBI. NRW. S. 328), den wir nachstehend veröffentlichen, zu Grunde zu legen.

Unsere Verfügung vom 22. Februar 1996 (KABI. S. 89), geändert durch die Verfügung vom 26. Oktober 2001 (KABI. S. 344), wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. Februar 2005

– B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 –

Für die Beihilfengewährung zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, bitte ich, das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis für Aufwendungen, die ab 1. März 2005 entstehen, zu Grunde zu legen.

Mein RdErl. vom 22. August 2001 (SMBl. NRW. 203204) wird zum 28. Februar 2005 aufgehoben. Er gilt weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. März 2005 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

<b>Anlage</b>			Ifd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag Euro
<b>Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO</b>					
<b>I.</b>					
Ifd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag Euro			
<b>I. Inhalationen<sup>1)</sup></b>					
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	6,70	12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen <sup>2)6)</sup> , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60	13	Chirogymnastik <sup>7)</sup> – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,40
	b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	5,70	14	Erweiterte ambulante Physiotherapie <sup>10)11)</sup> , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten je Behandlungstag, soweit die Voraussetzungen des Abschnittes II erfüllt sind	81,90
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	11,30	15	Gerätegestützte Krankengymnastik <sup>12)</sup> je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten)	35,00
	b) Radon-Inhalation mittels Haube	13,80	16	Extensionsbehandlung (z.B. Glissonschiene)	5,20
<b>II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>					
4	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)</sup> (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –	19,50	17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70
5	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)3)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10	<b>III. Massagen</b>		
6	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)5)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30	18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen) <sup>2)</sup>	13,80
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2–8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	6,20	19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder <sup>7)</sup>	
8	Krankengymnastik in einer Gruppe <sup>4)</sup> bei zerebralen Dysfunktionen (2–4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80	a)	Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	19,50
9	a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30	b)	Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	29,20
	b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2–5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80	c)	Kompressionsbandagierung einer Extremität <sup>8)</sup>	8,70
10	Bewegungsübungen <sup>2)</sup>	7,70	20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,10
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,60	<b>IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>		
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	11,80	21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	10,30
			22	a) Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
				– bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80
				– bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, Teilpackung	20,50
				Großpackung	28,20
				b) Schwitzpackung (z.B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,90
				c) Kaltpackung (Teilpackung)	
				– Anwendung von Lehm, Quark o.Ä.	7,70
				– Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40





- 1.3 Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen und/oder muskulärem Defizit
- Schulterprothesen
  - Knieendoprothesen
  - Hüftendoprothesen
- 1.4 Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)
- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband)
  - Schultergelenkläsionen, insbesondere nach:
    - operativ versorgter Bankard-Läsion
    - Rotatorenmanschettenruptur
    - schwere Schultersteife (frozen sholder)
    - Impingement-Syndrom
    - Schultergelenkluxation
    - tendinosis calcarea
    - periarthritis humero-scapularis (PHS)
  - Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss
- 1.5 Amputationen
- 2 Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzten reicht nicht aus.
- Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
- 3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
- krankengymnastische Einzeltherapie – physikalische Therapie nach Bedarf
  - medizinisches Aufbautraining, und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:
    - Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage
    - Isokinetik
    - Unterwassermassage
- 4 Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.
- 5 Die in Nr. 3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

### Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

585073

Az. 15-02-20

Düsseldorf, 7. April 2005

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

Die Anlage 4 (Heilkurortverzeichnis Inland) wird durch nachfolgende Anlage 4 ersetzt.

#### Anlage 4

### 1. Heilkurortverzeichnis Inland

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
<b>A</b>				
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Aalen	73433	Aalen	Röthardt	Ort mit Heilkurbetrieb
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Seeheilbad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
<b>B</b>				
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach, Obertal	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G	Seeheilbad
Bayersoien	82345	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Belzig	14806	Belzig	Belzig	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Berggießhübel	01819	Berggießhübel	G	Kneippkurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berka	99438	Bad Berka	Bad Berka	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warmeleithen	Kneippheilbad
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Boltenhagen	23944	Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	Mineralheilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	38700	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929	Brilon	Brilon	Kneippkurort
Brückenaus	97769	Bad Brückenaus	G – sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	
Buckow	15377	Buckow	G – ausgenommen der Ortsteil Hasenholz	Kneippkurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
<b>C</b>				
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Colberg	98663	Bad Colberg	Bad Colberg	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
<b>D</b>				
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	Bad Doberan Heiligendamm	(Moor-)Heilbad Seeheilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	Moorheilbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-) Heilbad und Heilklimatischer Kurort
<b>E</b>				
Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Heilbad
Elster	08645	Bad Elster	Bad Elster	Mineralheilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachtental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
<b>F</b>				
Fallingbostel	29683	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G – ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	K	Heilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich An den Heilquellen	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	Freienwalde	Moorheilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Friedrichskoog	25718	Friedrichskoog	Friedrichskoog	Nordseeheilbad
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mittelreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
<b>G</b>				
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	G – ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	24395	Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba	01816	Bad Gottleuba	Bad Gottleuba	Moorheilbad
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Seeheilbad
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach i. Rottal	94086	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal Weghof	Heilbad
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87728	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Gmeinschwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
<b>H</b>				
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	3730	Heilbad Heiligenstadt	K	Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Heringsdorf	17442	Heringsdorf	G	Heilquellen-Kurbetrieb Ostseeheilbad und (Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Seeheilbad
Holzminden	37603	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn – Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
<b>I, J</b>				
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
<b>K</b>				
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad und Thermal-Sole-Heilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	K	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G – ohne d. eingegliederten Gebiete d. ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kötzing	93438	Kötzing	Stadtteil Kötzing	Kneippkurort
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach (Schwaben)	B/Sanatorium Krumbach	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	54655	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
<b>L</b>				
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	56112	Lahnstein	B/Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellen-Kurbetrieb
Langensalza	99947	Bad Langensalza	K	Heilbad
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	Bad Lausick	Mineralheilbad
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	K	Heilbad
Liebenwerda	04924	Bad Liebenwerda	Dobra, Kosilenzien, Maasdorf, Zeischa	Ort mit Peloidkurbetrieb
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356	Moorbad Lobenstein	K	Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Lüneburg	21335	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
<b>M</b>				
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf	Heilklimatischer Kurort
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim u. d. Gebietsteil d. Gemarkung Langenbach, begrenzt durch d. Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie d. Bahntrasse Eberbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666	Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Ebernburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	B/Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Moorheilbad
<b>N</b>				
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippkurort
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neualbenreuth	95698	Neualbenreuth	B/Badehaus Maiersreuth Sybillenbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Neubulach	75386	Neubulach	Neubulach	Heilstollen-Kurbetrieb und Heilklimatischer Kurort
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad
Neuharlingsiel	26427	Neuharlingsiel	Neuharlingsiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a.d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
<b>O</b>				
Oberstaufen	87534	Oberstaufen	G – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrotheilbad und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
<b>P</b>				
Pellworm	25847	Pellworm	Pellworm	Seeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G – ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen – und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	K	Heilbad
<b>R</b>				
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau bei Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenau	74906	Bad Rappenau	Bad Rappenau	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476	Bad Rodach b.Coburg	Bad Rodach	Heilbad
Rothenfelde	49214	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
<b>S</b>				
Saarow	15526	Bad Saarow	Bad Saarow	Thermalsole- und Moorheilbad
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Salzufflen	32105	Bad Salzufflen	Bad Salzufflen	Heilbad
Salzungen	36433	Bad Salzungen	K	Heilbad
Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilbad
Schandau	01814	Bad Schandau	Bad Schandau	Kneippkurort
Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	32816	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schlema	08301	Schlema	Ortsteil Schlema	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	a) Fredeburg b) Grafschaft	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömberg	75328	Schömberg	Schömberg	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Schönau	83471	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad und Kneippkurort
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönebeck-Salzelmen	39624	Schönebeck-Salzelmen	G	Heilbad
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B/Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	53489	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	55566	Bad Sobernheim	Bad Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Soltau	29614	Soltau	B	(Sole-)Heilbad
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	37444	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Staffelstein	96231	Staffelstein	B/Thermal-Solebad Staffelstein (Obermain-Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	K	Kneippkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	Heilbad
Sülze	18334	Bad Sülze		(Moor- und Sole-)-Heilbad
Sulza	99518	Bad Sulza	K	Heilbad
<b>T</b>				
Tabarz	99891	Tabarz	Tabarz	Kneipp-Kurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Templin	17268	Templin	Templin	Thermalsoleheilbad
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	K	Heilbad
Thyrnau	94136	Thyrnau	B/Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Treuchtlingen	91757	Treuchtlingen	B Altmühltherme/ Lambertusbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
<b>U</b>				
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
<b>V</b>				
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	26316	Varel	B – Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Schwenningen	78050	Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
<b>W</b>				
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen-kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	37447	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesa	09488	Wiesa	Ortsteile Thermalbad, Wiesenbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildemann	38709	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	34508	Willingen (Upland)	a) K	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad
			b) Usseln	Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	K	Thermal- und Moorheilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wolfegg	88364	Wolfegg	G	Heilklimatischer Kurort
Wolkenstein	09429	Wolkenstein	Ortsteil Warmbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a.F.	25938	Wyk a.F.	Wyk	Seeheilbad
<b>Z</b>				
Zingst	18374	Ostseebad Zingst	G	Seeheilbad
Zwesten	34596	Zwesten	K	Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

\*) B = Einzelkurbetrieb  
G = gesamtes Gemeindegebiet  
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

**2. Register der Heilkurorte (Ortsteile),**

die wegen Zugehörigkeit zu einer größeren Einheit an anderer Stelle aufgeführt sind

**Heilkurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei****A**

Abbach-Schloßberg	Abbach
Achmühl	Heilbrunn
Adelholzen	Siegsdorf
Aichmühle	Füssing
Ainsen	Füssing
Alschbach	Blieskastel
Altastenberg	Winterberg
Anatswald	Oberstdorf
An den Heilquellen	Freiburg
Agering	Füssing
Au	Abbach
Au	Grönenbach
Aunham	Birnbach

**B**

Balg	Baden-Baden
Baumberg	Heilbrunn
Bayerisch Gmain	Reichenhall
Bensersiel	Esens
Berg	Stuttgart
Birgsau	Oberstdorf
Blenhorst	Balge
Bockswiese	Goslar
Bodendorf	Sinzig
Brandholz	Grönenbach
Brandschachen	Füssing
Bregnitz	Königsfeld
Bruchhausen	Höxter
Bruck	Hindelang
Burtscheid	Aachen
Busenbach	Waldbronn

**C**

Cannstadt	Stuttgart
-----------	-----------

**D**

Dangast	Varel
Detfurth	Salzdetfurth
Dietersberg	Oberstdorf
Dobra	Liebenwerda
Dürnöd	Füssing

**E**

Ebene	Oberstdorf
Eckarts	Brückenau

**Heilkurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei**

Eckenhagen	Reichshof
Egg	Grönenbach
Eggfing a. Inn	Füssing
Einödsbach	Oberstdorf
Eisenbartling	Endorf
Eitlöd	Füssing
Eldern	Ottobeuren
Elkeringhausen	Winterberg
Erbach	Wimpfen

**F**

Faistenoy	Oberstdorf
Faulenbach	Füssen
Faulenfürst	Schluchsee
Fischbach	Schluchsee
Fleckinger Mühle	Wimpfen
Flickenöd	Füssing
Frankenhammer	Berneck
Fredeburg	Schmallenberg

**G**

Gailenberg	Hindelang
Gemünd	Schleiden
Germete	Warburg
Gerstruben	Oberstdorf
Glashütte	Schieder
Gmeinschwenden	Grönenbach
Gögging	Füssing
Gögging	Neustadt a.d. Donau
Gottenried	Oberstdorf
Greit	Grönenbach
Gremsmühlen	Malente
Grenier	Königsfeld
Griesbach	Peterstal-Griesbach
Groß	Hindelang
Gruben	Oberstdorf
Gundsbach	Oberstdorf

**H**

Hahnenklee	Goslar
Hartenthal	Wörishofen
Harthausen	Aibling
Hausberge	Porta Westfalica
Heiligendamm	Doberan
Herbisried	Grönenbach
Hermannsborn	Driburg
Hiddesen	Detmold

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Hinterstallau	Heilbrunn	<b>M</b>	
Hinterstein	Hindelang	Maasdorf	Liebenwerda
Höhenhöfe	Wimpfen	Manneberg	Grönenbach
Hofham	Endorf	Meinberg	Horn
Hohegeiß	Braunlage	Mettnau	Radolfzell
Hoheneck	Ludwigsburg	Mingolsheim	Schönborn
Holm	Schönberg	Mitterreuthen	Füssing
Holzhäuser	Füssing	Monheimsallee	Aachen
Holzhaus	Füssing		
Holzhausen	Preußisch Oldendorf	<b>N</b>	
Hopfen am See	Füssing	Neuhaus	Holzminden
Hopfenberg	Petershagen	Neutrauchburg	Isny
Horumersiel	Wangerland	Niederholz	Grönenbach
Hub	Füssing	Niendorf	Timmendorfer Strand
Hub	Heilbrunn		
Hueb	Grönenbach	<b>O</b>	
<b>I</b>		Oberbuchen	Heilbrunn
Imnau	Haigerloch	Oberdorf	Hindelang
In der Tarrast	Grönenbach	Oberenzenau	Heilbrunn
Irching	Füssing	Oberes Hart	Wörishofen
<b>J</b>		Oberfischbach	Tölz
Jauchen	Oberstdorf	Obergammenried	Wörishofen
Jordanbad	Biberach	Oberjoch	Hindelang
<b>K</b>		Obermühl	Heilbrunn
Kalkofen	Abbach	Oberreuthen	Füssing
Kellberg	Thyrnau	Obersteinbach	Heilbrunn
Kibling	Reichenhall	Obertal	Baiersbronn
Kiensee	Heilbrunn	Ölmühle	Grönenbach
Kleinwindsheimermühle	Windsheim	Oos	Baden-Baden
Klevers	Grönenbach	Ostfeld	Heilbrunn
Kornofen	Grönenbach	Ostrau	Schandau
Kornau	Oberstdorf	<b>P</b>	
Kosilenzien	Liebenwerda	Pichl	Füssing
Kreuzbühl	Grönenbach	Pimsöd	Füssing
Krummsee	Malente	Poinzaun	Füssing
Kurf	Endorf	<b>R</b>	
Kutschenrangen	Berneck	Rachental	Endorf
<b>L</b>		Ramsau	Heilbrunn
Langau	Heilbrunn	Randringhausen	Bünde
Langenbach	Marienberg	Raupolz	Grönenbach
Langenbrücken	Schönborn	Rechberg	Grönenbach
Lautzkirchen	Blieskastel	Reckenberg	Hindelang
Lichtental	Baden-Baden	Reichenbach	Waldbronn
Liebenstein	Hindelang	Reute	Oberstdorf
		Riedenburg	Füssing

<b>Heilkurort ohne Zusatz „Bad“</b>	<b>aufgeführt bei</b>	<b>Heilkurort ohne Zusatz „Bad“</b>	<b>aufgeführt bei</b>
Riedle	Hindelang	Unterreuthen	Füssing
Ringang	Oberstdorf	Usseln	Willingen
Rödlasberg	Berneck		
Röthardt	Aalen	<b>V</b>	
Rotenfels	Gaggenau	Valdorf-West	Vlotho
Rothenstein	Grönenbach	Voglherd	Heilbrunn
Rothenuffeln	Hille	Voglöd	Füssing
		Vorderhindelang	Hindelang
<b>S</b>		<b>W</b>	
Safferstetten	Füssing	Waldegg b. Grönenbach	Grönenbach
Saig	Lenzkirch	Waldliesborn	Lippstadt
Salzburg	Neustadt a. d. Saale	Walkmühle	Windsheim
Salzhausen	Nidda	Warmbad	Wolkenstein
Salzig	Boppard	Warmeleithen	Berneck
Sand	Emstal	Weghof	Griesbach
Schieferöd	Füssing	Weichs	Abbach
Schillig	Wangerland	Weidach	Füssing
Schöchlöd	Füssing	Westernkotten	Erwitte
Schönau	Heilbrunn	Wies	Füssing
Schöneschach	Wörishofen	Wildstein	Traben-Trarbach
Schwand	Oberstdorf	Wilhelmshöhe	Kassel
Schwarzenberg-Schönmünzach	Baiersbronn	Würding	Füssing
Schwenden	Grönenbach		
Sebastiansweiler	Mössingen	<b>Z</b>	
Seebruch	Vlotho	Zeitlofs	Brückenau
Seefeld	Grönenbach	Zeischa	Liebenwerda
Senkelteich	Vlotho	Zell	Aibling
Spielmannsau	Oberstdorf	Ziegelberg	Grönenbach
Steinach	Waldsee	Ziegelstadel	Grönenbach
Steinreuth	Füssing	Zieglöd	Füssing
Ströbing	Endorf	Zinnheim	Marienberg
		Zwicklarn	Füssing
<b>T</b>			
Thalau	Füssing		
Thalham	Füssing		Das Landeskirchenamt
Thierham	Füssing		
Thürham	Aibling		
Timmdorf	Malente		
Tönisstein	Andernach		
Tönisstein	Burgbrohl		
<b>U</b>			
Unterenzenau	Heilbrunn		
Unteres Hart	Wörishofen		
Untergammenried	Wörishofen		
Unterjoch	Hindelang		
Untersteinbach	Heilbrunn		

**Ordnung zur Änderung der  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Erste und Zweite Kirchliche  
Verwaltungsprüfung  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(APrO Verw. I und II)**

**Vom 14. April 2005**

**I.**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungsabsatz wird in Satz 1 die Angabe „Artikel 103 Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 67 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Ausbildung besteht in dem berufsbegleitenden Besuch von Verwaltungslehrgängen während einer praktischen Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst. Sie beginnt mit der Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen, im Verwaltungslehrgang II bereits mit der Zulassung zum Vorbereitungskurs gem. § 9b Abs. 2, und endet mit dem Tage der mündlichen Prüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Verwaltungsprüfung.“
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Verwaltungslehrgänge**

- (1) Für die Laufbahn des mittleren kirchlichen Verwaltungsdienstes sowie für die Ausbildung vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst wird ein Verwaltungslehrgang I eingerichtet. Die Ausbildung dauert mindestens 15 Monate, in den Fällen des § 9a Abs. 5 Satz 1 mindestens elf Monate, und umfasst einen Grundkurs mit mindestens sechs Lehrgangabschnitten und einen Hauptkurs mit mindestens elf Lehrgangabschnitten.
- (2) Für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes sowie für die Ausbildung vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst wird ein Verwaltungslehrgang II eingerichtet. Die Ausbildung dauert mindestens 24 Monate und umfasst zusammen mit dem Vorbereitungskurs gem. § 9b Abs. 2 mindestens 24 Lehrgangabschnitte.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes oder für vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zugelassen werden, wer
  - a) die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine nach § 25 gleichgestellte Verwaltungsprüfung abgelegt hat,
  - b) eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst nach Abschluss einer Prüfung nach Buchstabe a nachweist und
  - c) die Eignungsprüfung nach dem unmittelbar vor dem Lehrgang besuchten Vorbereitungskurs für den Verwaltungslehrgang II gem. § 9b Abs. 3 bestanden hat.“
5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in den §§ 5 und 6 genannten Fristen müssen zum Beginn des Lehrgangs erfüllt sein. Sie setzen eine Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. Ist die regelmäßige Arbeitszeit geringer, so verdoppeln sich die Fristen.“

6. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Übersteigt die Zahl der nach den §§ 4 bis 6 berücksichtigungsfähigen Anträge auf Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze, so findet ein Auswahlverfahren statt. Dabei sind insbesondere der bisherige Werdegang, die Dauer der Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, das Lebensalter, das Ergebnis eines Verfahrens nach § 4 Abs. 2 sowie sonstige besondere persönliche und dienstliche Gesichtspunkte und die Zusammensetzung des Lehrgangs zu berücksichtigen. Ein Antrag, der am Auswahlverfahren gescheitert ist, soll im darauf folgenden Auswahlverfahren bevorzugt berücksichtigt werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrkräfte für die Verwaltungslehrgänge werden nach Anhörung des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst vom Landeskirchenamt berufen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

**„§ 9a  
Durchführung des Verwaltungslehrgangs I**

- (1) Der Verwaltungslehrgang I besteht aus einem Grundkurs und einem Hauptkurs. Der Unterricht umfasst mindestens 600 Stunden, davon entfallen auf den Hauptkurs mindestens 400 Stunden. § 9 Abs. 5 gilt jeweils entsprechend für Grund- und Hauptkurs.
- (2) Der Grundkurs ist für Lehrgangsteilnehmende verpflichtend, die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. §§ 14 ff. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – vom 11. Juni 1999 mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben.
- (3) Im Rahmen des Grundkurses wird jeweils eine Lehrgangsklausur aus den Gebieten Arbeits- und Tarifrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kirchliches Verfassungsrecht angefertigt. Der Grundkurs endet mit der Zwischenprüfung. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der Punktzahlen der Lehrgangsklausuren gem. Satz 1 und der Punktzahl eines am Ende des Grundkurses stattfindenden Kolloquiums vor dem Prüfungsausschuss für die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung nach § 13. Das Kolloquium nach Satz 3 findet in zwei der im Grundkurs unterrichteten Gebiete statt und soll eine Dauer von zusammen 15 Minuten nicht überschreiten. § 14 Abs. 3 bis 8 und § 15 gelten entsprechend. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das Mittel nach Satz 3 mindestens zur Note „ausreichend“ gemäß § 16 führt. Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, gelten § 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Zum Hauptkurs sind Lehrgangsteilnehmende zuzulassen, die die Zwischenprüfung nach Absatz 3 bestanden haben oder die Prüfung zur oder zum Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. §§ 14 ff. der in Absatz 2 genannten Ordnung innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben.

(5) Der Verwaltungslehrgang I kann für Teilnehmende, die die Abschlussprüfung zur oder zum Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. §§ 14 ff. der in Absatz 2 genannten Ordnung mit mindestens der Note „befriedigend“ bestanden haben, unter Verzicht auf den Grundkurs nur als Hauptkurs durchgeführt werden. Der Verwaltungslehrgang I kann aber auch zusammenhängend als Grund- und Hauptkurs durchgeführt werden für Teilnehmende, für die nach Absatz 2 der Grundkurs verpflichtend ist, und für Teilnehmende nach Satz 1. Letztere können von der Teilnahme an den Lehrgangsabschnitten des Grundkurses und an der Zwischenprüfung befreit werden, wenn sie dies im Rahmen der Zulassung gem. § 8 Abs. 2 beantragen.

#### § 9b

##### Durchführung des Verwaltungslehrgangs II

(1) Der Unterricht umfasst für den Verwaltungslehrgang II mindestens 900 Stunden. Darin werden die im Rahmen des Vorbereitungskurses gem. Absatz 2 erteilten Stunden eingerechnet.

(2) Vor Lehrgangsbeginn findet ein Vorbereitungskurs statt. Der Vorbereitungskurs umfasst die Dauer von drei Lehrgangsabschnitten. Es wird Unterricht in den Fächern Allgemeines Verwaltungsrecht, Pfarrdienst- und Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kirchliches Verfassungsrecht erteilt.

(3) Der Vorbereitungskurs endet mit der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfung findet im Rahmen des letzten Abschnittes des Vorbereitungskurses statt und wird von dem Prüfungsausschuss für die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung gem. § 13 abgenommen. Die Eignungsprüfung besteht aus einer fächerübergreifenden Klausur und einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer in zwei Fächern nach Absatz 2. § 14 Abs. 2 bis 8, § 15, § 18 und § 21 Abs. 5 gelten entsprechend. Klausur und Kolloquium nach Satz 3 werden jeweils mit einer Punktzahl nach § 16 bewertet. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn nach dem Mittel der beiden Punktzahlen gem. Satz 5 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. § 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Im Rahmen des Verwaltungslehrgangs II ist von den Lehrgangsteilnehmenden ein Referat zu einem angebotenen Thema aus dem Bereich der unterrichteten Fächer anzufertigen und im Rahmen einer Seminarveranstaltung in freier Rede vor den übrigen Lehrgangsteilnehmenden mündlich und mit Aussprache vorzutragen. Referat und Vortrag werden mit gleichem Gewicht von einer von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Person mit den Punktzahlen nach § 16 bewertet. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. § 10 Abs. 4 und § 15 gelten entsprechend.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lehrgangsklausuren werden ohne Namenshinweis mit einer Note und Punktzahl nach § 16

bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel durch eine in dem Fach unterrichtende Lehrkraft. In besonderen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsamtes auch andere Personen mit der Bewertung beauftragen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag der oder des Lehrgangsteilnehmenden findet eine Zweitkorrektur durch eine von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragte Person statt. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe der Lehrgangsklausur schriftlich beim Landeskirchenamt zu stellen und zu begründen. Das Ergebnis der Zweitkorrektur ist verbindlich.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtführenden können Prüfungsteilnehmende, die bei Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Dies gilt für mündliche Prüfungen entsprechend.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

#### „§ 17

##### Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Ersten Kirchlichen Verwaltungsprüfung umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Anfertigung eines Aufsatzes, der von den Prüfungsteilnehmenden aus zwei gegebenen Themen ausgewählt werden kann,
- b) die Bearbeitung von vier praktischen Aufgaben aus den Gebieten Kirchliches Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht, Finanzrecht (Steuern, Abgaben, Kirchensteuer), Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherung, Beamten- und Pfarrdienstrecht.

(2) Der schriftliche Teil der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Anfertigung eines Aufsatzes, der von den Prüfungsteilnehmenden aus zwei gegebenen Themen ausgewählt werden kann,
- b) die Bearbeitung von fünf praktischen Aufgaben aus den Gebieten Kirchliches Verfassungsrecht, Staats- und Europarecht einschließlich Staatskirchenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht; Finanzrecht (Steuern, Abgaben, Kirchensteuer), Betriebswirtschaftslehre der Öffentlichen Verwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Kaufmännische Buchführung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Arbeits- und Tarifrecht; Beamten- und Pfarrdienstrecht.

(3) Den Prüfungsteilnehmenden werden in der Regel zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fachgebiete für die praktischen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b und die voraussichtliche Reihenfolge der Anfertigung mitgeteilt.“

12. § 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung ist den Prüfungsteilnehmenden die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

Dabei sind den Prüfungsteilnehmenden die in den Klausuren der schriftlichen Prüfung erzielten Punktzahlen mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung sind die Gründe der Entscheidung anzugeben.“

13. § 21 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 21 Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung enthält ein Prüfungsgespräch über die im Lehr- und Stoffverteilungsplan aufgeführten Gebiete.

(2) Das Prüfungsgespräch umfasst acht der im Lehr- und Stoffverteilungsplan genannten Gebiete.

(3) Es sollen nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer des Prüfungsgesprächs soll für jede Prüfungsteilnehmende oder jeden Prüfungsteilnehmenden 30 Minuten nicht übersteigen.

(4) Im Rahmen der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung enthält die mündliche Prüfung zusätzlich zu dem Prüfungsgespräch einen Aktenvortrag. Der Aktenvortrag findet aus einem Aktenauszug statt, der schwerpunktmäßig Fragen aus einem der in § 17 Abs. 2 Buchstabe b genannten Gebiete aufwirft. Das Gebiet nach Satz 2 wird der oder dem Prüfungsteilnehmenden mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 19 Abs. 4 mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss bestimmt den dem Aktenvortrag zugrunde zu legenden Aktenauszug und die Hilfsmittel für die Vorbereitung des Vortrags.

(5) Zur Vorbereitung des Aktenvortrags nach Absatz 4 wird der Aktenauszug der oder dem Prüfungsteilnehmenden 75 Minuten vor Beginn des Vortrags ausgehändigt, für Behinderte gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Der Vortrag wird in Abwesenheit der übrigen Prüfungsteilnehmenden vor dem Prüfungsausschuss in freier Rede gehalten. Die Dauer des Vortrags darf zehn Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Leistungen in den einzelnen Gebieten des Prüfungsgesprächs und im Aktenvortrag nach Absatz 4 werden mit einer Note und Punktzahl nach § 16 bewertet.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsamtes und die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter im Landeskirchenamt sind berechtigt, bei den mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss kann auch die Anwesenheit von Lehrkräften zulassen.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Gesamtnote) werden

a) in der Ersten Kirchlichen Verwaltungsprüfung das Mittel der Punktzahlen der im Hauptkurs angefertigten Lehrgangsklausuren nach § 10, in der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung das Mittel der Punktzahlen der Lehrgangsklausuren nach § 10 mit jeweils einfachem Gewicht und der Punktzahl der Seminarleistung nach § 9b Abs. 4 Satz 2, diese mit dreifachem Gewicht, mit 20 vom Hundert,

b) die Punktzahl nach § 11 mit 10 vom Hundert,

c) das Mittel der Punktzahlen der schriftlichen Prüfung nach § 19 mit 40 vom Hundert,

d) das Mittel der Punktzahlen der mündlichen Prüfung nach § 21 mit 30 vom Hundert, wobei im Rahmen der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung die Punktzahl im Aktenvortrag gem. § 21 Abs. 4 mit dem Gewicht der Punktzahlen von zwei Gebieten nach § 21 Abs. 2 in dieses Mittel eingerechnet wird,

berücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Addition der nach Absatz 2 ermittelten Punktzahlen. Dezimalstellen, die sich nach Abschluss des Rechenganges ergeben, bleiben bis zu einer Höhe von 0,49 unberücksichtigt. Bei Dezimalstellen ab 0,5 wird auf die nächsthöhere Punktzahl aufgerundet.“

15. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Haben Prüfungsteilnehmende die Prüfung nicht bestanden, so können sie diese einmal wiederholen.“

## II.

Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2005 in Kraft. Verwaltungslehrgänge, die vor dem 1. Mai 2005 begonnen haben, bleiben von diesen Änderungen unberührt.

### Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 24. bis 26. Oktober 2005

#### M E R K B L A T T

588000

Az. 13-56

Düsseldorf, 21. April 2005

1. Die nächsten Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker finden vom **24. bis 26. Oktober 2005 in Düsseldorf** statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

**Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung** ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am 17. Juni 2005 (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

#### C-Prüfung

1. Lebenslauf und Lichtbild,

2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/-Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:  
Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

1. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidatinnen und Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen wurde und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsleitung und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses vorgelegt wird.
2. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmelde-termin vollständig vorliegen.  
Der Antrag auf Anrechnung einzelner Fächer muss ebenfalls mit allen entsprechenden Nachweisen (Zeugnissen) zum 17. Juni 2005 vorgelegt werden.
2. Die Einführungstagung findet vom 26. Oktober 2005 (Beginn 16.00 Uhr) bis zum 27. Oktober 2005 (Ende ca. 18.00 Uhr) im Film Funk Fernseh Zentrum, Düsseldorf, statt.

Die Teilnahme an dieser Tagung ist eine Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidatinnen und -kandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. Wir bitten, die Teilnahme an der Einführungstagung im Antrag zu bestätigen.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme an der vorgenannten Einführungstagung Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit.

Das Landeskirchenamt

## **Änderung der Urkunde über die Angliederung des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld an den Evangelischen Kirchenkreis Barmen**

Az. 03-12-3:0001

Düsseldorf, 14. April 2005

Die Urkunde über die Angliederung des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld an den Evangelischen Kirchenkreis Barmen vom 11. Oktober 2004 (KABl. S. 464) wurde wie folgt berichtigt:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut  
„Urkunde über die Angliederung des Evangelischen Kirchenkreises Barmen an den Evangelischen Kirchenkreis Elberfeld“
2. Artikel 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:  
„Der Evangelische Kirchenkreis Barmen wird dem Evangelischen Kirchenkreis Elberfeld angegliedert. Der Evangelische Kirchenkreis Barmen wird aufgehoben.“

Das Landeskirchenamt

## **Verpflichtung auf das Datengeheimnis in Verbindung mit der Nutzung von MEWIS NT (nach § 6 DSK-EKD i.V. m. § 2 DSVO)**

585366

Az. 04-14-13-2

Düsseldorf, 8. April 2005

In Ausführung des Kirchenleitungsbeschlusses vom 24. Juni 2004 über die Einführung eines einheitlichen Meldewesen innerhalb der Ev. Kirche im Rheinland (Online-Verfahren MEWIS NT) ab dem 1. April 2005 bitten wir um Beachtung und Verwendung des nachstehenden Vordrucks. Der Vordruck ist auch über das Intranet, Abteilung VI, abrufbar.

Das Landeskirchenamt

## **Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

(nach § 6 DSGVO i.V.m. § 2 DSVGO)

### **in Verbindung mit der Nutzung von MEWIS NT**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

**Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).**

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

Sie werden auf Grund Ihrer Tätigkeit im kirchlichen Meldewesen und der Nutzung von MEWIS-NT via Internet auf den technischen Datenschutz (s. Anlage zu § 9 Satz 1 DSGVO) hingewiesen. Sie erklären hiermit insbesondere:

- **die in der Anlage zu § 9 Satz 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 genannten Punkte zu beachten,**
- **konstant eine aktualisierte und aktivierte Firewall einzusetzen,**
- **das zur Verfügung gestellte Passwort vor Dritten zugriffssicher aufzubewahren und nicht weiterzugeben,**
- **den Computer bei Nutzung von MEWIS NT nicht unbeaufsichtigt zu lassen.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Verpflichtenden, des Verpflichtenden)

Original an Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Kopie zur Personalakte oder Akte Meldewesen

Stand: 18.04.2005

**Telefonliste des Landeskirchenamtes**  
HLD hausinterne Verbindung: 269 (und gewünschte Nebenstelle)  
Amtsleitung 0 = dienstlich/Amtsleitung 8 = privat

Zentrale: (0211)4562-0  
Durchwahl: (0211)4562 (und gewünschte Nebenstelle)  
Telefax-Nr. (0211)4562-444  
Polizei: (0)110/Feuerwehr: (0)112

Zi.	Nst.	Fax	Zi.	Nst.	Fax	Zi.	Nst.	Fax	Zi.	Nst.	Fax	Zi.	Nst.	Fax
<b>A</b>			<b>F</b>			<b>H</b>			<b>L</b>			<b>M</b>		
Achenbach	372	668 694	Fahrer-Raum	10	429	Hundhausen-Kelp	256	677 679	Lahn	18	244 444	Rook	252	663 444
Alker-Kleinschmidt	108	260 555	Fiedler	240	393 559	Immel	401	235 433	M	55a	511 563	Rose	409	277 435
Alschner	67	655 563	Figge	342	328 444	Isenburg	114	252 682	M	123	370 421	Rosenbaum	329	353 561
Assing	407	425 433	Fleck	500	444	Iven	430	388 490	Massfeller	229	307 557	Roßhoff	321	404 561
<b>B</b>			<b>J</b>			<b>J</b>			Maus	151	646 421	<b>U</b>		
Bank	332	431 561	Fleisch, Dr.	23	225 421	Jacobi	16	240 444	Meis	405	272 433	Ulrich	217	377 689
Basan	223	356 557	Foerster	357	635 694	Jäger*	165	684 693	Meyn	425	317 562	<b>V</b>		
Baumann	257	680 679	Frank	341	237 444	Jäger*	156	671 675	Michel	113	354 682	Verhoeven	441	312 562
Baumast	9	444	Freitag	266	504 564	Jansen, Gerhard	419	366 433	Mieschala	356	638 694	Völz	203	326 556
Bentheim, von	55	654 563	Freis, Dr.	116	249 682	Jansen, Yvonne	13	343 444	Müller	227	442 557	Vogt	429	373 490
Bewersdorff	359	620 694	Friedrich	330	218 561	Janzen	13	343 444	N	239	299 559	<b>W</b>		
Bibliothek	111	250 682	Füten	358	628 694	Jenischewski, Gudrun	18	292 444	N	308	313 560	Wachs	355	631 694
Biebrach	318	310 503	Funke	105	413 555	Jenischewski, Manfred	211	382 444	N	337	386 444	Waller	304	349 560
<b>G</b>			<b>G</b>			Jenischewski (Wohnung)	211	382 444	N	337	386 444	Wagner, Inge	5/6	216 444
Galilea	305	311 560	Galilea	18	242 444	Jopplen, Dr.	261	529 557	N	337	386 444	Walbrach	339	352 561
Galle	303	439 560	Galle	17	390 444	Jung	158	516 675	N	337	386 444	Walbaum	16	229 444
Blasberg	303	439 560	Galler	335	383 444	Kahn	7	417 444	N	337	386 444	Walter	371	637 694
Blazek	258	676 679	Gans	335	383 444	Kahn	7	417 444	N	337	386 444	Wander, Prof. Dr.	107	259 555
Blomen	170	685 693	Ganswindt	1	415 444	Kahn	7	417 444	N	337	386 444	Weichert	317	332 444
Boecker	124	378 559	Garage	403	348 433	Kahn	7	417 444	N	337	386 444	Weidenbrück	415	297 562
Boge	370	626 694	Gehse	59	515 563	Kantine	500	444	N	337	386 444	Weiler	500	444
Bolger, Eduard	382	444	Gläser	18	263 444	Keuchel	436	385 562	N	337	386 444	Weinheimer	18	243 444
Bolger, Katharina	426	221 562	Göls	365	534 694	Klee	18	418 444	N	337	386 444	Weißner*	168	648 693
Bosse-Huber	323	309 206	Göhrle	251	513 564	Klein	423	321 562	N	337	386 444	Welling	417	367 562
Bothe, Klaus	354	641 694	Göring-Weitz	157a	672 675	Klostermann, Dr.	306	285 560	N	337	386 444	Werner	265	507 564
Bothe, Wolfgang	414	308 562	Grastelt	157	531 675	Kluth	220	288 444	N	337	386 444	Weißowski	331	338 561
Bräker	66	652 563	Gudat (Bibliothek)	110	365 682	Koch	51	659 563	N	337	386 444	Wieja	328	355 561
Brös	233a	432 559	Gudat (Büchereifachst.)	58	522 694	Körsgen	527	444	N	337	386 444	Wilmann	421	396 562
Brümmer	106	247 555	Guthell	403	348 433	Körm	18	291 444	N	337	386 444	Wimmer, Dr.	314	392 560
Busch, Christine	334	351 561	<b>H</b>			Komm	259	647 679	N	337	386 444	Winterhalter	404	350 433
Busch, Marlies	135	379 559	Harm	366	639 694	Krause	126	419 559	N	337	386 444	Winzen	674	444
Butenhoff	17	265 444	Harmischmacher	208	414 556	Kraft	431	384 490	N	337	386 444	Wischnann	209	204 556
<b>C</b>			Hartmann (Wohnung)	399	399	Kraski	143	239 444	N	337	386 444	Wisniewski	18	244 444
Cafeteria	143	239 444	Hau	307	360 560	Krause	233a	424 559	N	337	386 444	Wolff	159	530 675
Cyganek	205	381 556	Hausmeister (Werkstatt)	382	444	Kräutchen, von	54	651 563	N	337	386 444	Wollbrant	408	333 433
<b>D</b>			Heel	3	212 444	Kümmel	402	337 433	N	337	386 444	Worgitzki	53	644 563
Debschinski	302	274 560	Heidt, von der	201	295 556	L			N	337	386 444	Z		
Dembek, Jürgen	131	200 558	Heils	65	660 563	Lachmann-Haase	62	662 563	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Dembek, Ulrike	313	289 560	Hennecke	325	334 206	Lang	104	300 555	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Diehl	202	359 556	Herbrecht, Dr.	406	376 433	Langner	367	629 694	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Dombek	63	658 563	Hieronymus	406	376 433	Langner	367	629 694	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Dostal	18	395 444	Hiller	230	339 557	Lehnert, Dr.	136	208 559	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Doukpor	322	327 444	Hinterthür	213	228 556	Lenz	58a	653	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Drägent	218	201 689	Hötzl	324	330 206	Leuch	271	506 564	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Drasin	210	420 556	Hofferberth	20	266 421	Leue	404a	213 433	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Druckerei	16	229 444	Hoffmann, Ingeborg	18	245 444	Linden	435	372 490	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Dühr	25	227 421	Hoffmann, Winfried*	169	619 693	Linden, van der	420	267 562	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
<b>E</b>			Hohagen	2	217 444	Lind-Krummen	161	605 675	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
EDV-Schulungsraum	340	286	Horsch	352	622 694	Lipinski	18	215 444	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Enders	262	665 444	Hüsch	215	231 689	Locquinghien, von	343	347 444	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675
Eumann	120	398 444	Humbert	154	519 675	Ludwig	255	681 679	N	337	386 444	Zentrale	157	666 675

Zi.	Nst.	Fax	Zi.	Nst.	Fax	Zi.	Nst.	Fax	Zi.	Nst.	Fax			
Thyssen-Voss	416	331 562	Stempel	24	268 421	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Tischler	426	363 562	Stoppel	24	268 421	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Toel	129	284 558	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Tuchel	12	219 444	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
<b>U</b>			Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Ulrich	500	444	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
<b>V</b>			Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Verhoeven	441	312 562	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Völz	203	326 556	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Vogt	429	373 490	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
<b>W</b>			Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Wachs	355	631 694	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Waller	304	349 560	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Wagner, Inge	5/6	216 444	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Walbrach	339	352 561	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Walbaum	16	229 444	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Walter	371	637 694	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Wander, Prof. Dr.	107	259 555	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Weichert	317	332 444	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Weidenbrück	415	297 562	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Weiler	500	444	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Weinheimer	18	243 444	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Weißner*	168	648 693	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Welling	417	367 562	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Werner	265	507 564	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Weißowski	331	338 561	Strojan	224	234 557	Stauch	236	325 444	Steinmeyer (Wohnung)	397	397			
Wieja	328	355 561	Strojan	224	234 557	Stauch	236	3						

## Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge

### Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Oktober 2004 die Stiftung Notfallseelsorge errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Notfallseelsorge.

Notfallseelsorge ist „Erste Hilfe für die Seele“ bei Menschen, die durch einen Notfall, Unglücksfall oder eine Gewalterfahrung plötzlich und unerwartet in Not geraten sind. Dieses Angebot wird inzwischen in ganz Deutschland nahezu flächendeckend angeboten. In über 250 Notfallseelsorge-Systemen wird seelische Unterstützung rund um die Uhr garantiert und geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, THW und Polizei.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Notfallseelsorge fördern wollen, können durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnissen und Spenden diese Stiftung unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Notfallseelsorge“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden im Bereich der Notfallseelsorge.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - die Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstungs- und Einsatzmitteln für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - die Unterstützung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei und nach Großschadenslagen,
  - die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 11.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland verwaltet.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Stiftungsrat

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Notfallseelsorge. Sie benennen drei weitere Mitarbeitende in der Notfallseelsorge.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (8) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen sind.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Mehrung und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen ist,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Spenden und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Lan-

- deskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Die erstmalige Berufung auf Grund der Stiftungsgründung erfolgt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.
- (2) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Mitglieder können auch durch den Stiftungsrat ernannt werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Lebens, die Stifterin oder der Stifter, das zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Notfallseelsorge als Mitglieder festgeschrieben werden.
- (4) Stifterinnen oder Stifter mit einem Stiftungskapital von mindestens 50.000,00 Euro sollen im Kuratorium vertreten sein, wenn sie ihr Einverständnis erklären.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 9

#### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die laufende Geschäftstätigkeit,
  - Förderung der Stiftung,
  - Empfehlung von zusätzlichen Förderprojekten,
  - Empfehlung weiterer Personen zur Aufnahme in das Kuratorium.

### § 10

#### **Zusammentreten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von seiner oder seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit vier Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

### § 11

#### **Rechtsstellung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland**

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.
- (2) Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,

- Änderung der Satzung,
- Auflösung der Stiftung,
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Stiftungsrat und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 12

#### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirche im Rheinland zugute kommen.

### § 13

#### **Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung**

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

### § 14

#### **Auflösung**

(1) Der Stiftungsrat kann mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 15

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge

### Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Oktober 2004 die Stiftung Polizeiseelsorge errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Polizeiseelsorge.

Polizeiseelsorge will die Polizeibeamten und -beamtinnen an einer der sensibelsten Schnittstellen in unserer Gesellschaft – der des Gewaltmonopols – solidarisch, aber auch kritisch unterstützen und begleiten, damit die Achtung vor dem Leben, der Freiheit und der Würde des Menschen unter dem enormen Druck und der Fülle der schlechten Erfahrungen des täglichen Dienstes nicht verloren geht. Dies geschieht eigenständig und unabhängig von den innerbehördlichen Strukturen der Polizei.

Dabei nimmt die Tätigkeit der Polizeiseelsorge ganz unterschiedliche Gestalten an: Angefangen vom persönlichen Gespräch und der individuellen Beratung reicht sie über Seminare und Fortbildungsveranstaltungen bis hin zur gemeinsamen Feier von Gottesdiensten. Dieses Angebot ist in einem doppelten Sinne umfassend: Es steht nicht nur allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Vollzug und Verwaltung offen, sondern berührt zugleich auch alle Phasen der polizeilichen Arbeit: Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger bereiten die Beamten und Beamtinnen auf ihre Tätigkeit insbesondere in der Aus- und Fortbildung durch berufsethische Schulungen vor; sie begleiten die Polizeibeamten in ihrem Alltag (z.B. Besuche auf den Wachen und Dienststellen/Mitfahrten bei Streifenfahrten) und bei physisch wie psychisch schweren Einsätzen (z.B. Großeinsätze) und stehen ihnen in Notfällen, etwa bei Suizidgefahr, bei. Darüber hinaus bieten sie ihnen Klärung, Orientierung sowie Entlastung nach einschneidenden Erfahrungen sowohl im privaten als auch im beruflichen Raum.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Polizeiseelsorge fördern wollen, können durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnissen und Spenden diese Stiftung unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Polizeiseelsorge“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden im Bereich der Polizeiseelsorge.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - die Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstungs- und Einsatzmitteln für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - die Unterstützung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei und nach Großeinsätzen,

- die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 15.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Stiftungsrat

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Polizeiseelsorge sowie dem oder der Vorsitzenden des Beirates für Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie benennen zwei weitere Mitarbeitende in der Polizeiseelsorge.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen sind.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Mehrung und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen ist,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Spenden und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Die erstmalige Berufung auf Grund der Stiftungsgründung erfolgt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.

(2) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Mitglieder können auch durch den Stiftungsrat ernannt werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Lebens, die Stifterin oder der Stifter, das zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Polizeiseelsorge als Mitglieder festgeschrieben werden.

(4) Stifterinnen oder Stifter mit einem Stiftungskapital von mindestens 50.000,00 Euro sollen im Kuratorium vertreten sein, wenn sie ihr Einverständnis erklären.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 9

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die laufende Geschäftstätigkeit,
- c) Förderung der Stiftung,
- d) Empfehlung von zusätzlichen Förderprojekten,
- e) Empfehlung weiterer Personen zur Aufnahme in das Kuratorium.

### § 10

#### Zusammentreten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von seiner oder seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit vier Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

### § 11

#### Rechtsstellung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.

(2) Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Stiftungsrat und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 12

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirche im Rheinland zugute kommen.

### § 13

#### Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

#### § 14 Auflösung

(1) Der Stiftungsrat kann mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Satzung der Stiftung Dorfkirche Nümbrecht

#### Präambel

Die historische Dorfkirche in Nümbrecht gehört zu den wichtigsten lokalen Denkmälern. Sie erinnert an eine über 1.000-jährige Geschichte des Christentums in Nümbrecht und ist bis heute ein Ort lebendigen christlichen Glaubens.

Die „Stiftung Dorfkirche Nümbrecht“ dient der Erhaltung und Gestaltung dieses historischen Gebäudes und seines baulichen Umfeldes. Sie lädt alle natürlichen und juristischen Personen ein, die dieses Anliegen fördern wollen, durch Zustiftungen, Vermächnisse und Spenden die Stiftung zu unterstützen.

#### § 1 Name und Sitz der Stiftung

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht besteht eine unselbstständige kirchliche Stiftung, die unter dem Namen „Stiftung Dorfkirche Nümbrecht“ treuhänderisch als Sondervermögen geführt wird.

#### § 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung hat die Aufgabe der Erhaltung und Gestaltung der historischen Dorfkirche in Nümbrecht und ihres baulichen Umfeldes.

#### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen in Höhe von 30.000 Euro wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht zugeführt. Zustiftungen sind ausdrücklich erwünscht.

(2) Das Stiftungsvermögen ist unter Berücksichtigung eines Inflationsausgleiches in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

#### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Zu diesem Zweck kann die Stiftung im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

(2) Die Mitglieder der Organe sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

#### Verwaltung der Stiftung

(1) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums wird die Stiftung durch einen Beirat verwaltet. Ihm gehören an:

- der für Baufragen zuständige Kirchmeister der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht,
- der für die Kirche zuständige Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht und
- mindestens ein weiteres, sachkundiges Mitglied, das vom Presbyterium für vier Jahre zu berufen ist.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats gehört auch die Gewinnung von Zustiftern.

(4) Dem Beirat obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dem Presbyterium ist im Rahmen der Haushaltsberatung über die Finanzlage Bericht zu erstatten. Beschlüsse des Beirates sind nur einvernehmlich möglich. Dabei sollen Vorschläge des Presbyteriums berücksichtigt werden.

(5) Das Presbyterium handelt für die Stiftung gerichtlich und, soweit dies nicht Aufgabe des Beirates ist, auch außergerichtlich entsprechend den kirchlichen Vorschriften.

(6) Presbyterium und Beirat bemühen sich um einvernehmliches Handeln.

#### § 6

#### Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so kann das Presbyterium die Stiftung auflösen oder einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den Willen der Stifter weitgehend berücksichtigt.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls baulichen oder bau-erhaltenden Zwecken der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht dienen.

#### § 7

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für bauliche oder bau-erhaltende Zwecke der

Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht zu verwenden hat.

### § 8

#### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung sind kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

### § 9

#### **In-Kraft-Treten der Satzung**

(1) Diese Satzung hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 8. März 2005 beschlossen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung in Kraft.

Nümbrecht, den 8. März 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Nümbrecht

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. April 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dinslaken hat bei ihrer Tagung am 6. November 2004 auf Grund des Artikels 112 der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Trägerschaft**

Träger des Diakonischen Werkes ist der Kirchenkreis Dinslaken.

### § 2

#### **Aufgabenbereich**

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Dinslaken ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen Diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises. Das Diakonische Werk ist Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaft, die die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland im Bereich des Kirchenkreises Dinslaken unabhängig von ihrer Rechtsform bilden.
2. Das Diakonische Werk nimmt zugleich die Aufgaben eines regionalen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
3. Auf folgenden Gebieten nimmt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - 3.1 Kirchlich-Diakonische Sozialarbeit – Hilfe und Beratung für Menschen in schwierigen Lebenssituationen,
  - 3.2 Migranten- und Flüchtlingsarbeit,
  - 3.3 Kinder- und Jugendarbeit,
  - 3.4 Frauenarbeit,
  - 3.5 Erwachsenenbildung,
  - 3.6 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen,
  - 3.7 Seniorenarbeit.

4. Der Kirchenkreis Dinslaken ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 3

#### **Vermögen**

1. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist zweckgebundenes Vermögen des Kirchenkreises Dinslaken.
2. Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die für die Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel werden durch Leistungsentgelte, Spenden, Zuschüsse, Beihilfen, Sammlungen und aus Haushaltsmitteln der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht. Für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung.
4. Einnahmen des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 4

#### **Leitung**

1. Die Leitung des Diakonischen Werkes liegt bei der Kreissynode. Es ist Aufgabe der Kreissynode, dafür zu sorgen, dass der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.
2. Der Beschlussfassung der Kreissynode unterliegen:
  - a) jährliche Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
  - b) Feststellung der Jahresrechnung,
  - c) Änderung von Arbeitsfeldern im Rahmen der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben,
  - d) die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung,
  - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten,
  - f) Änderung dieser Satzung.
3. Zur Erfüllung der über die im vorstehenden Absatz hinausgehenden Leitungsaufgaben bedient sich die Kreissynode des gem. Art 115 Abs. 6 Kirchenordnung durch den Kreissynodalvorstand berufenen Steuerungsbeauftragten unter Wahrung des in den Artikeln 97 Abs. 1, 114 Abs. 1 sowie 121 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Gesamtleitungsrechts der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin.

### § 5

#### **Begleitende Fachausschüsse**

1. Zur synodalen Begleitung der Arbeit des Diakonischen Werkes in den einzelnen Aufgabenbereichen gemäß § 2 Abs. 3 beruft die Kreissynode folgende Fachausschüsse:

- Ausschuss für Kirchlich-Diakonische Sozialarbeit,
- Ausschuss für Migranten- und Flüchtlingsarbeit,
- Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit,
- Ausschuss für Frauenarbeit,
- Ausschuss für Erwachsenenbildung,
- Ausschuss für die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Ausschuss für Seniorenarbeit.

2. Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse sind Fachausschüsse im Sinne der Kirchenordnung. Sie bestehen aus jeweils maximal zehn Mitgliedern, die von der Kreissynode gewählt werden. Diese regelt den Vorsitz und die Stellvertretung.

Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dinslaken sollen in jedem dieser Ausschüsse vertreten sein. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

3. Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und der oder die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses sind zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen und können jeder für sich an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Andere sachkundige Personen können bei Bedarf durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder die jeweilige Ausschussvorsitzende als Gäste eingeladen werden.

## § 6

### Aufgaben der begleitenden Fachausschüsse

1. Jeder Ausschuss hat evangeliumsgemäß die inhaltliche Profilierung und Gestaltung der Arbeit in seinem Aufgabenbereich zu fördern und diesbezüglich Schwerpunkte zu formulieren.

Die finanziellen Auswirkungen sind dabei zu bedenken und zu beziffern.

2. Die Ergebnisse der Ausschussarbeit sind jeweils über den betreffenden Ausschussvorsitzenden oder die betreffende Ausschussvorsitzende in den Koordinierungsausschuss einzubringen.
3. Die Ausschüsse fördern ehrenamtliche Mitarbeit jeweils im Kontext ihres Aufgabengebietes.

## § 7

### Koordinierungsausschuss

1. Zur Abstimmung der Zusammenarbeit und Zielperspektivierung der einzelnen Arbeitsfelder im Diakonischen Werk und des Diakonischen Werkes insgesamt beruft die Kreissynode einen Koordinierungsausschuss. Der Koordinierungsausschuss ist Fachausschuss im Sinne des Artikels 109 der Kirchenordnung.

Er besteht aus den Vorsitzenden der in § 5 Abs. 1 genannten Fachausschüsse. Im Verhinderungsfall tritt der oder die betreffende stellvertretende Vorsitzende an seine oder ihre Stelle.

2. Aus der Mitte der in Abs. 1, Satz 3 genannten Mitglieder beruft die Kreissynode den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin.
3. Die oder der Steuerungsbeauftragte gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Andere sachkundige Personen können bei Bedarf von dem oder der Ausschussvorsitzenden mit als Gäste eingeladen werden.

## § 8

### Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Der Koordinierungsausschuss hat

1. darüber zu wachen, dass die Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises und im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche, Jesus Christus, geschieht;
2. die Arbeit der in § 5 Abs. 1 genannten Fachausschüsse zu koordinieren;
3. mittelfristige Ziele für einen Zeitraum von fünf Jahren und daraus abgeleitet Prioritäten für die Arbeit des Diakonischen Werkes für das jeweils kommende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der einzelnen Aufgabenbereiche gemäß § 2 Abs. 3 zu formulieren zur Vorlage bei dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode und über deren Umsetzung zu wachen.

Dabei dienen die jeweils aktuellen vom Koordinierungsausschuss erarbeiteten Leitsätze als Orientierung;

4. den Haushaltsplan sowie die Legung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises in enger Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung zur Vorlage bei dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode vorzubereiten;
5. Vorschlagsrecht gegenüber der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand in allen Fragen der diakonischen Arbeit des Kirchenkreises.

## § 9

### Kreissynodalvorstand

1. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes über Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes; ausgenommen sind die in § 10 Abs. 4b delegierten Beschäftigungsverhältnisse. Die Geschäftsführung ist anzuhören.
2. Für die laufende Steuerung des Diakonischen Werkes wird der KSV gegenüber der Geschäftsführung durch seine Beauftragte oder seinen Beauftragten gemäß Art. 115 Abs. 6 Kirchenordnung vertreten. Der oder die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist beratend hinzuzuziehen.

Im Rahmen seiner oder ihrer Steuerungsfunktion hat der oder die Beauftragte Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes.

3. Der Kreissynodalvorstand, vertreten durch den Superintendenten, ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden und der Geschäftsführung im Diakonischen Werk. Er übt die Dienstaufsicht aus.
4. Die Fachaufsicht über die Geschäftsführung liegt bei dem oder der Beauftragten des Kreissynodalvorstandes.

## § 10

### Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit aus in der Bindung an die vom Koordinierungsausschuss erarbeiteten und von dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode beschlossenen Ziele und Prioritäten.



2. Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes zur Deckung seiner Ausgaben nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt.
3. Der Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs (Umlageschlüssel) berücksichtigt verschiedene Faktoren. Diese sind: die Kirchengemeinde, die Pfarrstellen, die Gemeindeglieder, öffentlich geförderte Einrichtungen, die Immobilien- und die Personalverwaltung sowie die Friedhöfe. Die Details werden durch Beschluss der Gemeinsamen Versammlung festgelegt.
4. Beschlüsse nach Abs. 3, die erstmalige Festlegung und Veränderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes der Gemeinsamen Versammlung.
5. Das Inventar, das die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder das für das Gemeindeamt beschafft wird, wird gemeinsames Eigentum.

#### § 4 Vertretung

1. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Gemeindeamtes feststellen, sowie Vollmachten, sind namens des Gemeindeamtes von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Mitglied der Gemeinsamen Versammlung unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde der oder des Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
3. Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
4. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet nach dem Umlageschlüssel nach § 3.

#### § 5 Organe

Organe des Gemeindeamtes sind:

1. die Gemeinsame Versammlung,
2. die Geschäftsführung.

#### § 6 Gemeinsame Versammlung

1. Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden entsenden jeweils zwei Mitglieder des Presbyteriums für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien.
2. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt.
3. Eine oder einer der beiden Abgeordneten der jeweiligen Kirchengemeinde soll eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sein. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
4. Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre. Vorsitz und Stellvertretung wechseln in der Regel unter den beteiligten Kirchengemeinden in einer von der Gemeinsamen Versammlung festzulegenden Reihenfolge.
5. Die Gemeinsame Versammlung überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter aus ihrer Mitte das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters. Die Amtszeit der

Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters beträgt in der Regel zwei Jahre.

6. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sollen unterschiedlichen Kirchengemeinden angehören.
7. Die oder der Vorsitzende soll die Gemeinsame Versammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Einladung der Presbyterien sinngemäß.
8. Die Verfahrensvorschriften für das Presbyterium gelten sinngemäß.
9. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung mit beratender Stimme teil.

#### § 7 Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

1. Die Gemeinsame Versammlung beschließt in allen Angelegenheiten, die das Gemeindeamt betreffen, die nicht der Geschäftsführung übertragen sind.
2. Dies sind insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorsitizes, des stellvertretenden Vorsitizes und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters,
  - b) Festlegung und Änderung der Details des Umlageschlüssels gem. § 3,
  - c) Feststellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Stellenplanes,
  - d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
  - e) Vorschläge für die Errichtung von Beamtenstellen, an die die Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck gebunden ist,
  - f) Vorschläge für die Berufung und Gestaltung der Dienstverhältnisse der Beamten, an die die Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck gebunden ist,
  - g) die Begründung, Veränderung oder Auflösung von privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen ab Vergütungsgruppe Vb BAT-KF,
  - h) die Berufung der und Dienstaufsicht über die Geschäftsführung,
  - i) die Entscheidung über die Übernahme der Verwaltung im Auftrage Dritter,
  - j) die Beschlussfassung über den Antrag einer beteiligten Kirchengemeinde auf Ausscheiden.

#### § 8 Geschäftsführung und Aufgaben

1. Das Gemeindeamt hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Für sie oder ihn wird eine Stellvertretung bestellt. Bei Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ihre oder seine Rechte wahr.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Sie leitet den Dienstbetrieb im Gemeindeamt und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.
3. Ihr wird ebenso übertragen:
  - a) die Begründung, Veränderung oder Auflösung von privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen bis Vergü-

tungsgruppe V c BAT-KF und Vergütungsgruppen BA 1 und BA 2 im Rahmen des Stellenplanes,

- b) die Führung des Schriftwechsels für das Gemeindeamt. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 6. September 1979 (KABI. S. 190) „Entlastung der Vorsitzenden der Leitungsorgane bei der Führung des Schriftverkehrs“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die beteiligten Kirchengemeinden können sich für ihren Bereich durch Einzelbeschluss dieser Regelung anschließen,
  - c) das Anordnungsrecht für das Gemeindeamt, die beteiligten Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen.
4. Sie untersteht der Aufsicht der Gemeinsamen Versammlung.

#### § 9 Mitarbeitende

1. Alle für das Gemeindeamt zu errichtenden Stellen der Beamtinnen und Beamten und Stellen in privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen werden von den beteiligten Kirchengemeinden gesamtschuldnerisch getragen.
2. Im Rahmen dieser Verpflichtung werden die Stellen der Beamtinnen und Beamten durch die Ev. Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck errichtet
3. Alle Beschlüsse, die die dienstrechtlichen Belange der Beamtinnen oder Beamten betreffen, erfolgen auf Vorschlag der Gemeinsamen Versammlung, an die die Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck gebunden ist.
4. Das Gemeindeamt ist im Auftrag der beteiligten Kirchengemeinden Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen.

#### § 10 Ausscheiden

1. Der Beschluss über den Antrag einer beteiligten Kirchengemeinde auf Ausscheiden bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes der Gemeinsamen Versammlung.
2. Die Kosten der bei Ausscheiden einer beteiligten Kirchengemeinde beim Gemeindeamt bestehenden Rechtsverpflichtungen sind von der ausscheidenden Kirchengemeinde für einen Anpassungszeitraum von drei Jahren nach dem Ausscheiden entsprechend ihrer bisherigen Anteile zu tragen.
3. Ausscheidende Kirchengemeinden tragen entsprechend ihrer bisherigen Anteile weiterhin mit: Ansprüche von Ruhestandsbeamten, Ansprüche der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Beihilfeansprüche von Ruhestandsbeamten, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus der Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, rückwirkende Gehaltsansprüche und andere Kosten dieser Art, die auf Grund von Ansprüchen von Dienstverhältnissen von Beamtinnen und Beamten und Arbeitsverhältnissen, die während der Beteiligung der ausscheidenden Kirchengemeinden bestanden haben, entstehen.
4. Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde am eingebrachten oder für das Gemeindeamt beschaffte Inventar verbleibt im Eigentum der weiter beteiligten Kirchengemeinden.
5. Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde an Rücklagen und anderem Vermögen des Gemeindeamtes geht auf die weiter beteiligten Kirchengemeinden über.

#### § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Gemeindeamtes werden die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend dem letzten Umlageschlüssel (§ 3) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden entsprechend dem letzten Umlageschlüssel gemeinsam getragen.

#### § 12 Güteklausel

Die Beteiligten sind bei allen Angelegenheiten, die sich aus der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bzw. dieser Satzung ergeben, gehalten, eine gütliche Einigung anzustreben. Dies gilt insbesondere bei Streitigkeiten aus der Satzung vor Inanspruchnahme der innerkirchlichen Schlichtung oder Beschreitung des innerkirchlichen Rechtsweges (§ 7 Verbandsgesetz).

#### § 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Juli 2005 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Satzung für das Gemeindeamt Duisburg-Nord, genehmigt am 21. Oktober 1994, die Satzung betreffend das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Hamborn, Marxloh, Neumühl vom 28. Oktober 1966 und die Satzungen zur unterschriftlichen Vollziehung von Kassenanordnungen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamborn, der Evangelischen Kirchengemeinde Marxloh, der Evangelischen Kirchengemeinde Neumühl und des Gemeindeamtes der Evangelischen Kirchengemeinden Hamborn, Marxloh, Neumühl jeweils vom 14. Mai 1969 aufgehoben.
3. Satzungsänderungen und die Aufhebung der Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, der Genehmigung der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Der Antrag einer beteiligten Kirchengemeinde auf Ausscheiden bleibt davon unberührt.
5. Die erstmalige Einberufung der Gemeinsamen Versammlung erfolgt durch die bisherigen Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Nord und der Vereinigten Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Hamborn, Marxloh und Neumühl.

Duisburg, den 2. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Hamborn

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 14. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Marxloh

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 1. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Mittelmeiderich

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 15. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Neumühl

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 9. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Obermarxloh

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 24. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Obermeiderich

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 17. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Ruhort-Beek

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 8. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Untermeiderich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. April 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung für die Stiftung Kreuzeskirche

### Präambel

Das Leitungsorgan der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt hat durch Beschluss vom 5. März 2005/14. März 2005 die Stiftung Kreuzeskirche errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist, den Unterhalt und die Erhaltung der im Gemeindegebiet gelegenen Kreuzeskirche zu gewährleisten.

Alle Personen, die sich der Kreuzeskirche z.B. durch Taufe, Konfirmation, Eheschließung und Gottesdienst oder aus anderen Gründen besonders verbunden fühlen und/oder durch Förderung von Unterhalt und Erhalt des Bauwerks dessen Nutzung zu kulturellen und kirchlichen Zwecken unterstützen wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Spenden, Vermächtnisse und Einbringung von Stiftungsfonds dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Kreuzeskirche“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Essen.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kultureller und kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung des Unterhalts und der Erhaltung der im Gemeindegebiet gelegenen Kreuzeskirche.  
Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Ertrag aus dem Stiftungskapital den hier beschriebenen Bedarf nachhaltig und erheblich überschreiten, so kann der Stiftungsrat mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen, dass nicht zur Stärkung der Rücklage benötigte Erlöse für Erhalt und/oder Unterhalt anderer im Eigentum der Gemeinde stehender Denkmäler eingesetzt werden dürfen. Voraussetzung ist dabei, dass diese Gebäude im überwiegenden Umfang von der Gemeinde für kirchliche Zwecke genutzt werden.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 20.000,00 (zwanzigtausend) Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt von dieser verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftungsorgane sind gehalten, die Stärkung des Stiftungskapitals durch Zuführung der Erträge zu den freien Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen zu fördern.

### § 5

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6

#### Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist zunächst der Stiftungsrat.
2. Um die Stiftung besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Beschluss des Leitungsgremiums der Gemeinde Essen-Altstadt in ein dann zu bildendes Kuratorium berufen werden, das den Stiftungsrat berät. Diese Satzung ist dann um Regelungen zu Mitgliederzahl, Aufgaben, Zusammentreten des Kuratoriums usw. zu ergänzen.

3. Bei entsprechend gewachsenem Geschäftsumfang kann der Stiftungsrat die Berufung einer/s Geschäftsführerin/führers beschließen.

Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat verantwortlich für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Rahmen der von ihm festgelegten Richtlinien und ist an Weisungen des Stiftungsrates gebunden.

4. Organmitglieder werden grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bestellt und scheiden in Ausnahmefällen spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

#### § 7

##### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Leitungsorgan der Gemeinde gewählt werden.
2. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Leitungsorgan angehören. Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsorgan aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat, es sei denn das Leitungsorgan bestätigt die Bestellung.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Leitungsorgan der Gemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 8

##### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Leitungsorgan und an Stifter.

#### § 9

##### **Rechtsstellung des Leitungsorgans der Gemeinde**

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Leitungsorgan der Gemeinde wahrgenommen.
2. Dem Leitungsorgan bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderungen der Satzung,

- c) Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsrates (§ 11),

- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten, wie z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.

3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Leitungsorgan aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

4. Leitungsorgan und Stiftungsrat sind gehalten, einvernehmlich zu handeln.

#### § 10

##### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll ist, so kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Leitungsorgan. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

#### § 11

##### **Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Leitungsorgan der Gemeinde die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 12

##### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 13

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 15. März 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Altstadt

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. April 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung der Stiftung „Heute für Morgen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf hat durch Beschluss vom 7. Oktober 2004 die Stiftung „Heute für Morgen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemeindlichen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 25.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen und Institutionen, die die gemeindliche Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung trägt den Namen „Heute für Morgen“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf.
2. Sie ist eine unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Essen und wird von der Ev. Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf als Trägerin durch das Presbyterium nach Maßgabe dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.

### § 2

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der gemeindlichen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Unterstützung und Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
  - b) die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
  - c) die Verbesserung und Erweiterung der technischen und baulichen Ausstattung der Gemeindegebäude und -Gemeindeeinrichtungen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 25.000,00 Euro. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf verwaltet.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Presbyteriums zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig und erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Zweckgebundene Zuwendungen**

1. Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
2. Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen als Spende oder Zustiftung entscheiden die Stiftungsverwalter bis zu einer Summe von 500,00 Euro eigenständig. Unbenannte Beträge über 500,00 Euro sind als Zustiftungen zu behandeln.

### § 6

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### **Stiftungsrat**

1. Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8

**Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) in Abstimmung mit dem Presbyterium die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 9

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 10

**Anpassung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Presbyteriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf zugute kommen. Die Auflösung der Stiftung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Presbyteriums.

## § 11

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat, oder an eine andere,

vom Presbyterium zu bestimmende, evangelische Gemeinde oder evangelische gemeinnützige Einrichtung.

## § 12

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der evangelischen Kirche im Rheinland, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 22. November 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Burgaltendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. März 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung der Stiftung Heilpädagogisches Zentrum Pskow****Präambel**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg (Presbyterium) hat durch Treuhandvertrag vom 6. April 2005 von den Eheleuten Hans-Joachim und Bärbel Schwabe die treuhänderische Verwaltung der Stiftung Heilpädagogisches Zentrum Pskow übernommen. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Heilpädagogischen Zentrums in Pskow.

Alle Personen, die das Heilpädagogische Zentrum fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

**Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen Heilpädagogisches Zentrum Pskow.

(2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

**Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Heilpädagogischen Zentrums Pskow. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanzielle Zuwendungen an das Heilpädagogische Zentrum Pskow,

- b) Öffentlichkeitsarbeit für die unter a) genannte Einrichtung.  
 (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 tätig wird.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 50.000,00 Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.

### § 5

#### Zuwendungen

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 6

#### Mittelverwendung

(1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Stiftung darf gemäß § 58 Nr. 7a AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahme über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.

(3) Die Stiftung darf ihr Kapitalvermögen auch in der Form anlegen, dass sie es im Rahmen einer kirchenrechtlich zulässigen inneren oder innerkirchlichen Anleihe zu banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen an den Treuhänder verleiht.

(4) Die Jahresrechnung, eine testierte Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind seitens des Treuhänders dem Kuratorium vorzulegen.

### § 7

#### Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Zahl wird vom Presbyterium festgelegt.

(2) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie jeweils ein vom Kreissynodalvorstand

des Kirchenkreises Jülich (KSV) und vom Presbyterium entsandtes Mitglied. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

(3) Das Presbyterium beruft die weiteren Mitglieder des Kuratoriums. Die Amtszeit dieser Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin vom Presbyterium bzw. KSV für den Rest der Amtszeit nachberufen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums wird aus seiner Mitte gewählt.

(5) Alle Mitglieder mit Ausnahme des Stifters scheidern mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus.

(6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

### § 8

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies verlangt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Kuratoriums. Er bestimmt einen Protokollanten und wacht über die Einhaltung der Tagesordnung.

(5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Presbyterium und dem KSV zur Kenntnis zu bringen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

### § 9

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium als Leitungsorgan des Treuhänders wahrgenommen.

(2) Der Treuhänder sorgt für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, getrennt von seinem Vermögen. Er stellt durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher, dass Stiftungsmittel nur für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung eingesetzt werden.

(3) Er kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistung mit einer im Voraus festgelegten Kostenpauschale belasten.

(4) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten, Erbschaften).

(5) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 10

##### **Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

(1) Stellt das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss fest, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können Kuratorium und Treuhänder einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck hat auf dem Gebiet der Integration von Behinderten oder der Migrationsarbeit der Evangelischen Kirche zu liegen.

(3) Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Treuhänder als Körperschaft öffentlichen Rechts und ist jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 11

##### **Finanzverwaltung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen  
Evangelische Kirchengemeinde Dhünn  
Evangelische Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus  
Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen

folgende gemeinsame

Satzung zur Aufhebung der Satzung.

#### § 1

Die Satzung der Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden in Wermelskirchen vom 19. August 1994 (KABl. 1995 S. 15) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Presbyterien zum 24. November 2004 (Datum der Eintragung der gGmbH beim Registergericht) in Kraft.

Wermelskirchen, den 18. Januar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Wermelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Dhünn

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Hilgen-Neuenhaus

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Dabringhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. März 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Moers**

Auf Grund von Artikel 98 Buchstabe i und Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Moers am 6. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Moers vom 4. November 1996 (KABl. 1997 S. 182) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Der Auftrag geschieht in regionalen Dienststellen.“

## § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

4. April 2005

Kirchenkreis Moers

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. April 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Jugendstiftung Christuskirche Rheinhausen

### Präambel

Das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen hat durch Beschluss vom 9. September 2004 die Jugendstiftung Christuskirche Rheinhausen errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde.

Alle Personen, die die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Jugendstiftung Christuskirche Rheinhausen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Duisburg-Rheinhausen.

## § 2

### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der ev. Kindertagesstätte,
- die Unterstützung und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder und Jugendarbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 4

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sechs von ihnen müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit das Presbyterium keine abweichende Regelung trifft,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigstellung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die regelmäßige Pflege des Kontaktes mit den Stiftern.

## § 8

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen. Der Stiftungsrat ist an den Beratungen des Presbyteriums über die Stiftung zu beteiligen.

## § 9

**Anpassung an andere Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und evangelisch-kirchlich sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

## § 10

**Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen oder ihren Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden.

## § 12

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Duisburg, den 9. September 2004

Evangelische Christuskirchengemeinde  
Rheinhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. April 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung für die Stiftung „Unsere Gemeinde“

### Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Scheidt hat durch Beschluss vom 10. Februar 2005 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die materielle, personelle und ideelle Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in der Kirchengemeinde Scheidt sowie die Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Vermögenswerte.

Alle Personen, die diesen Zweck der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde in Scheidt und Renrtrisch fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftung, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Unsere Gemeinde“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Saarbrücken.

## § 2

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle, personelle und ideelle Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in der Kirchengemeinde Scheidt, sowie die Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Vermögenswerte.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - einen finanziellen Beitrag zur Sicherung der Stelle eines Jugendmitarbeiters oder einer Jugendmitarbeiterin,
  - die Fortführung der Seniorenkreise, der Familienaktivitäten, des Besuchsdienstes und der Gemeindegarbeit.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 9.500,00 EUR. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Scheidt verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens die Hälfte seiner Mitglieder soll dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt der Kirchengemeinde Scheidt übertragen ist,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,

d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung der Stiftung,
  - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Scheidt zugute kommen.

### § 10

#### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Scheidt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Scheidt

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 14. März 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung der Evangelischen Familienbildungsstätte des Kirchenkreises Wesel

### § 1

#### Name, Sitz, rechtliche Stellung innerhalb des Kirchenkreises

Träger der Familienbildungsstätte als Abteilung des Diakonischen Werkes ist der Kirchenkreis Wesel.

Die Familienbildungsstätte trägt den Namen „Evangelische Familienbildungsstätte im Kirchenkreis Wesel“. Sie ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten im Rheinland, die ihrerseits Fachverband beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten ist. Die Familienbildungsstätte hat ihren Sitz in Wesel und wird als Fachbereich des Diakonischen Werkes geführt.

Das Vermögen der Familienbildungsstätte ist Sondervermögen des Kirchenkreises Wesel und wird in gesonderter Rechnung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

Die Gesamtleitung wird entsprechend der Kirchenordnung von der Kreissynode Wesel wahrgenommen. Die Aufsicht wird dem Kreissynodalvorstand gemäß den Vorschriften dieser Satzung übertragen.

Für die Führung der laufenden Geschäfte wird ein Leiter/eine Leiterin bestellt.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

Die Familienbildungsstätte ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG). Sie hat als Einrichtung der Familien- und Erwachsenenbildung die Aufgabe, Problemstellungen in unserer Gesellschaft bewusst zu machen und der Entwicklung von Lösungsansätzen und geeigneten Lebensperspektiven Hilfestellung zu leisten. Sie wendet sich über die Grenzen ihrer Konfessionszugehörigkeit hinaus an Menschen aller Schichten und Problemgruppen der Gesellschaft. Als Einrichtung der evangelischen Kirche bietet sie durch Weiterbildung auch Hilfe und Rat in Fragen von Erziehung und Lebensbewältigung an.

Die Familienbildungsstätte soll auch in den Gemeinden arbeiten. Ihr können sich mit Zustimmung des Kirchenkreises Wesel andere Träger von Familienbildungs- und Erwachsenenarbeit anschließen.

### § 3

#### Finanzierung und Kassenführung

Die zur Durchführung der Aufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht durch Landesmittel, Zuschüsse, Spenden, Gebühreneinnahmen aus Kursen und Veranstaltungen sowie aus Haushaltsmitteln des Kirchenkreises Wesel.

Die Kasse der Familienbildungsstätte wird als Teil des Gesamthaushaltes des Kirchenkreises geführt.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

Mit den in § 2 aufgeführten Aufgaben verfolgt die Familienbildungsstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Wesel sowie die ihm angehörenden Kirchengemeinden und die Mitglieder seiner Gremien erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus ihren Mitteln. Durch Verwaltungsausgaben, die ihren Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

### § 5

#### Gremien der Familienbildungsstätte

Gremien der Familienbildungsstätte sind:

1. die Familienbildungskonferenz,
2. die Mitarbeiterkonferenz.

### § 6

#### Zusammensetzung der Gremien

1. Die Familienbildungskonferenz

Der Familienbildungskonferenz gehören stimmberechtigt an:

- der/die Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises,
- der/die Leiter/in der Familienbildungsstätte,
- ein/e hauptamtlicher/hauptamtliche Mitarbeiter/in der Familienbildungsstätte,
- ein/e weiterer/weitere Mitarbeiter/in der Familienbildungsstätte,
- ein/e Kurssprecher/in, der/die von der Kurssprecherversammlung entsandt wird,
- der/die Geschäftsführer/in des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wesel,
- ein/e Vertreter/in der Evangelischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
- ein/e Vertreter/in aus der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder.

Die übrigen hauptamtlich Mitarbeitenden der Familienbildungsstätte nehmen beratend an der Familienbildungskonferenz teil.

Die Mitglieder der Familienbildungskonferenz werden – mit Ausnahme des/der Diakoniebeauftragten und des Leiters/der Leiterin – für die Dauer von vier Jahren entsandt.

Der/Die Vorsitzende und eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r der Familienbildungskonferenz werden aus deren Mitte gewählt.

## 2. Die Mitarbeiterkonferenz

Der Mitarbeiterkonferenz gehören der/die Leiter/in sowie die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden der Familienbildungsstätte an, dazu vier Vertreter/innen der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden und ein/e Vertreter/in der sonstigen hauptamtlich Mitarbeitenden.

### § 7

#### **Aufgaben der Gremien**

Die Gremien der Familienbildungsstätte führen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung durch.

Unbeschadet der Gesamtleitung durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand liegt die Verantwortung für die Familienbildungsstätte beim Diakonischen Werk des Kirchenkreises Wesel.

Das Diakonische Werk gibt Grundsätze und – im Rahmen der Satzung – Richtlinien für die Arbeit der Familienbildungsstätte vor. Es übt die Fachaufsicht über die Familienbildungsstätte aus. Es entscheidet insbesondere über:

- das jeweilige Programm,
- die Vorbereitung von Arbeitsverträgen und Dienstanzweisungen für Leiter/in und Mitarbeitende der Familienbildungsstätte,
- die Vorbereitung von Beschlüssen, die den Organen des Kirchenkreises Wesel vorbehalten sind,
- die Vorlage des Haushalts- und Stellenplanes sowie der Jahresrechnung.

Es hat das Vorschlagsrecht bei der Berufung des Leiters/der Leiterin der Familienbildungsstätte.

Das Diakonische Werk nimmt den Jahresbericht des Leiters/der Leiterin entgegen und leitet diesen an die Kreissynode weiter.

Der/Die Geschäftsführer/in vertritt die Familienbildungsstätte in der Öffentlichkeit.

## 1. Die Familienbildungskonferenz

Die Familienbildungskonferenz trägt die Programmwünsche und Durchführungsvorstellungen der Kirchengemeinden und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises zusammen. Sie berät und beschließt Empfehlungen an die Leitung oder den Träger. Zu den Empfehlungen zählen insbesondere Vorschläge zur Programmgestaltung, der pädagogischen Gestaltung der Arbeit, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass die Belange einzelner Gruppierungen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die Familienbildungskonferenz tagt mindestens einmal jährlich oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragen. Zu den Sitzungen ist der Träger einzuladen.

## 2. Die Mitarbeiterkonferenz

Die Mitarbeiterkonferenz erarbeitet den Entwurf für das jährliche Programm, den sie dem Diakonischen Werk vorlegt. Sie soll dabei die Wünsche und Anregungen der Familienbildungskonferenz aufnehmen und soweit wie möglich berücksichtigen.

### § 8

#### **Leitung und Geschäftsführung**

Der/Die Leiter/in der Familienbildungsstätte leitet die Einrichtung, indem er/sie die laufenden Geschäfte führt sowie gleichzeitig Planungen und Dispositionen für die Weiterentwicklung der Arbeit der Familienbildungsstätte vorbereitet und mitgestaltet.

Er/Sie ist allen Mitarbeiter/innen der Familienbildungsstätte gegenüber im Rahmen der Satzung weisungsberechtigt und führt den Vorsitz in der Mitarbeiterkonferenz. Im Rahmen der Programme und der dafür vorgesehenen Mittel werden nebenamtlich Mitarbeitende durch den/die Leiter/in nach Bedarf eingesetzt.

Der/Die Leiter/in legt dem Diakonischen Werk einen Jahresbericht vor.

### § 9

#### **Mitwirkung der Teilnehmenden**

Teilnehmende an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen den/die Kurssprecher/in und den/die Stellvertreter/in. Beide haben die Aufgabe, die Interessen der Kursteilnehmenden gegenüber der Kursleitung und der Einrichtung wahrzunehmen sowie die Kursteilnehmenden in der Kurssprecherversammlung zu vertreten.

Den Teilnehmenden ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Familienbildungskonferenz zuzuleiten.

Die Kurssprecher/innen treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecherversammlung zusammen.

Die Kurssprecherversammlung hat die Aufgabe, Anregungen für die Familienbildungskonferenz zu beraten sowie den/die Sprecher/in und den/die Stellvertreter/in für die Familienbildungskonferenz für die Dauer eines Jahres zu wählen.

Die Einrichtungsleitung lädt zur ersten Versammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Der/Die Sprecher/in lädt zu den weiteren Versammlungen ein und bereitet diese vor.

### § 10

#### **Mandatsdauer**

Das Mandat für Sprecher/innen und Stellvertreter/innen sowie für die Vertreter/innen in der Familienbildungskonferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Familienbildungsstätte.

### § 11

#### **Satzungsänderung und Auflösung**

Satzungsänderungen müssen von der Kreissynode Wesel beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Kirchenkreis Wesel hat bei der Auflösung oder Aufhebung der Familienbildungsstätte oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes deren Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Bildungsaufgaben zu verwenden.

### § 12

#### **Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sind oder unwirksam werden, verliert dadurch nicht die gesamte Satzung ihre Gültigkeit. Eine unwirksame Bestimmung ist

durch eine wirksame und mit möglichst gleichem Inhalt zu ersetzen.

§ 13  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wesel, den 23. Februar 2005

Evangelischer Kirchenkreis  
Wesel

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 18. April 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Generalversammlung 2005  
der KD-Bank eG  
– die Bank für Kirche und Diakonie –**

Az. 93-71 Düsseldorf, 26. April 2005

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG am

**8. Juni 2005**

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

586164  
Az. 03-10-11:15049 Düsseldorf, 13. April 2005

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wuppertal

Kirchenkreis: Wuppertal

Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wuppertal



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

588140  
Az. 02-10-11:1500709 Düsseldorf, 22. April 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes, Kirchenkreis Braunfels, mit dem Beizeichen vierstrahliger Stern, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

586567  
Az. 02-10-11:1501710 Düsseldorf, 15. April 2005

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord, mit dem Beizeichen ein Punkt, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

588145  
Az. 02-10-11:1501924 Düsseldorf, 22. April 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit dem Beizeichen drei Sterne nebeneinander, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

586312  
Az. 02-10-11:1501503 Düsseldorf, 14. April 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen zwei Punkte, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

587750  
Az. 02-10-11:1504917 Düsseldorf, 21. April 2005

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen ein Punkt, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pfarrer z.A. Sören A s m u s am 10. April 2005, in der Kirchengemeinde Uellendahl, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer z.A. Thomas Jantzen am 6. März 2005 in der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrer z.A. Axel Mertig am 28. März 2005 in der Kirchengemeinde Delling, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer z.A. Olaf Waßmuth am 10. April 2005 in der Christuskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer z.A. Johannes Weth am 3. April 2005 in der Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

### Berufung einer Pfarrerin:

Pastorin im Sonderdienst Anke Krauß in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Anke Krauß mit Wirkung vom 1. Februar 2005 die 15. Verbandspfarrstelle (Erteilung Religionsunterricht an Berufskollegs) des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln.

Pfarrerin Dagmar Kunellis mit Wirkung vom 16. März 2005 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrer Rainer Wirtz mit Wirkung vom 1. April 2005 die 20. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Wuppertal.

### Freistellung:

Pfarrerin Ulrike Wewer, Kirchenkreis Wuppertal, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 3. Mai 2005 bis zum 2. Mai 2007 unter Verlust der Pfarrstelle.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Harald Dröge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2005.

Pfarrerin im Probedienst Stefanie Eschbach in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2005.

Pfarrer im Probedienst Thomas Fresia in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2005.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Dirk Hinterthür zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirsten Knaup, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Pfarrer im Probedienst Jan Locher in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonder-

dienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Leverkusen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2005.

Pfarrerin im Probedienst Christine Schneider in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Baumholder eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2005.

Stefan Senft (Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

### Entlassen:

Studienrätin z.A. i.K. Heike Clasen vom Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf mit Ablauf des 30. April 2005.

Pfarrerin im Probedienst Stefanie Eschbach mit Ablauf des 31. März 2005.

Pastor im Sonderdienst Dr. Rainer Fischer mit Ablauf des 31. März 2005.

Pfarrerin im Probedienst Friederike Fleck mit Ablauf des 31. März 2005.

Pfarrer im Probedienst Thomas Fresia mit Ablauf des 31. März 2005.

Pfarrerin im Probedienst Annette Hohnwald mit Ablauf des 31. März 2005.

Pfarrer im Probedienst Jan Locher mit Ablauf des 31. März 2005.

Pastorin im Sonderdienst Heike Marzusch mit Ablauf des 3. April 2005.

Pastorin im Sonderdienst Frauke Meier mit Ablauf des 28. Februar 2005.

Pfarrerin im Probedienst Christine Schneider mit Ablauf des 31. März 2005.

Pfarrer im Probedienst Klaus Schüle mit Ablauf des 28. Februar 2005.

Pfarrer im Probedienst Michael Starck mit Ablauf des 31. März 2005.

Pfarrerin im Probedienst Beate Sträter mit Ablauf des 31. März 2005.

Pastorin im Sonderdienst Kristiane Voll mit Ablauf des 31. März 2005.

Pfarrerin im Probedienst Kirsten Luisa Wegmann mit Ablauf des 31. März 2005.

### Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrerin Gerhild Weiss, Kirchengemeinde Alterkülz, vom 1. Mai 2005 bis 31. Oktober 2007.

### Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudienrat i.K. Dr. Martin Gebhardt, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 30. April 2005.

Pfarrer i.W. Peter Heintze mit Wirkung vom 1. Mai 2005.

Pfarrer Dr. Wolfram Janzen, Kirchenkreis Niederberg, mit Wirkung vom 1. April 2005.

Pfarrer Jürgen Köth, Kirchengemeinde Vluyn (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2005.

Oberstudienrätin i.K. Barbara Schwoll-Brinkhoff, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 30. April 2005.



*Der Herr, unser Gott, sei mit uns,  
wie er mit unsern Vätern gewesen ist.  
1. Könige 8,57*

#### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Diethelm Boudriot am 26. Februar 2005 in Eschweiler, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Eschweiler, geboren am 22. Februar 1928 in Asbach, ordiniert am 17. Februar 1952 in Haiger.

Pfarrer i.R. Jürgen Goetzmann am 19. März 2005 in Mönchengladbach, zuletzt Hörfunk- und Fernsehbeauftragter der Ev. Kirche in Nordrhein-Westfalen beim Westdeutschen Rundfunk, geboren am 16. März 1928 in Lauenburg (Pommern), ordiniert am 24. Juni 1956 in Oberhausen.

Pfarrer i.R. Horst Rau am 14. März 2005 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Krefeld, geboren am 8. August 1923 in Derschlag, ordiniert am 16. November 1952 in Derschlag.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Denklingen, Kirchenkreis An der Agger, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pfarrer/eine Pfarrerin für ihre Einzelpfarrstelle (100% Dienstumfang). Denklingen liegt im reizvollen Oberbergischen, ca. 30 Autominuten von Köln und hat über 3.000 Gemeindeglieder, die in vielen kleinen und größeren Dörfern leben. Mittelpunkt des umfangreichen Gemeindelebens ist der Gottesdienst am Sonntag, der sowohl mit traditionellen als auch mit zeitgemäßen liturgischen und musikalischen Elementen gestaltet wird und zu dem rund 200 Besucher aller Altersgruppen kommen. Die Gemeinde ist ursprünglich pietistisch geprägt, heute finden viele Frömmigkeitsprägungen ihren Raum. Die Gemeinde begrüßt die von der Landessynode 2005 verfasste Leitvorstellung der missionarischen Volkskirche und kann nach einigen Jahren missionarischer Gemeindeaufbauarbeit auf gute Erfahrungen und Projekte blicken. Auch zukünftig möchte die Gemeinde „Auf Sendung“ sein und leidenschaftlich „vom offenen Himmel“ erzählen. Konfirmandenunterricht wird unter Beteiligung Ehrenamtlicher im 4. Grundschuljahr und als Glaubenskurs für 15-Jährige erteilt. Eine offene Jugendarbeit, Abendgottesdienste, offene Abende und Besuche durch den Besuchsdienstkreis, eine einladend gestaltete offene Kirche und liebevoll ausgestaltete Räume unseres Gemeindehauses verstehen wir als Zeichen gelebter Gastfreundschaft. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen/Bewerber, die Freude haben an einer lebensnahen, biblisch orientierten und zeitgemäßen Verkündigung, die Bewährtes fortführen und mit weitem Horizont Neues entwickeln möchten, die vorhandenes hohes ehrenamtliches Engagement begleiten und neue Mitarbeiter motivieren können, die partnerschaftliche Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen leben, die Erfahrungen in

Seelsorge als wertschätzende Begegnung mit Menschen haben. Ein Pfarrhaus mit großem Garten ist vorhanden. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Ulrike Schmitt, Tel. (0 22 96) 90 80 94, oder die Gemeindeferentin Gabriele Pack, Tel. (0 22 96) 307. Weiterhin finden Sie Informationen, z.B. eine Profilbeschreibung, unter [www.mittendrin.org](http://www.mittendrin.org). Da die Landeskirche Vorschlags- und Besetzungsrecht hat, sind Bewerbungen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, in 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde G a h l e n, Kirchenkreis Dinslaken, ist wegen des Eintritts des Pfarrstelleninhabers in die Freistellungsphase des Altersteildienstes zum 1. Oktober 2005 im eingeschränkten Dienst (75 %) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Eine Erweiterung des Dienstumfangs auf 100 % durch Erteilung von schulischem Unterricht an der Gesamtschule Schermbeck wird zzt. geprüft. Der Pfarrbezirk 1 umfasst ca. 1.800 Gemeindeglieder. Dorfkirche, Gemeindehaus, Kindergarten, Pfarrhaus und Friedhof bilden die Mitte der Ortsgemeinde. Dem Gemeindehaus, in dem alle Gruppen und Kreise stattfinden, ist das Gemeindebüro angegliedert. Für die Arbeit in der Gemeinde wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem 2. Pfarrbezirk (Friedenskirche, Dorsten-Hardt) vorausgesetzt, eine seelsorgerliche Kompetenz und Offenheit erwartet und eine Präsenz bei Veranstaltungen im Bereich der Kirchengemeinde gewünscht, die mit Kreativität und Kooperationsbereitschaft die Strukturen ehren- und hauptamtlicher Mitarbeit aufnimmt und gestaltet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 188. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte steht Pfarrer Diethelm Crema, Tel. (0 23 62) 4 13 73, gerne zur Verfügung.

#### Literaturhinweise:

50 Jahre AMOS. Rundblick und Rückblick, hrsg. vom **Amos-Comenius-Gymnasium Bonn**. Bonn: Amos-Comenius-Gymnasium 2005, 207 S., Abb. und DVD

Monika Kirschner und Hans-Werner Ziemer: **Eckweiler – eine Kirche ohne Dorf**. Die evangelische Kirche im ehemaligen Eckweiler. Eine Dokumentation, Hrsg.: Martin Kliemann. Waldfriede ca. 2005, 144 S., Abb.

**Lexikon früher evangelischer Theologinnen**. Biographische Skizzen. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlags-Haus 2005, 497 S., Abb. ISBN 3-7975-0081-5

**Zur Lage und Entwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche im Rheinland**. Bericht. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, verantwortlich: Abt. Erziehung und Bildung. Düsseldorf 2005, 39 S.

**Offene Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen**. Informationen, Entscheidungshilfen und Anregungen für Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Handreichung. Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. IV (Erziehung und Bildung) ... Düsseldorf 2005, 81 S.

**Auf den Spuren Gottes gemeinsam durchs Leben gehen**. Evangelische Kirchengemeinde Berschweiler. Berschweiler 2005, 31 S., Abb.

**Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKIR**

Die diesjährige Fachtagung „Jugendausschüsse: Aufbruch statt Abbruch“ des Amtes für Jugendarbeit für Mitglieder, Mitarbeitende und Interessenten in und an Jugendausschüssen findet am Freitag, 10. Juni 2005, 14.30 bis 18.30 Uhr, in Köln,

Karthäuserwall 24b (Stadtjugendpfarramt), statt. Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Jugendarbeit, Graf-Recke-Str. 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 36 10-297, Fax (02 11) 36 10-280, Mail: [sparschuh@jugend.ekir.de](mailto:sparschuh@jugend.ekir.de).

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Verlag@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, E-Mail: info@diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---